

Commune du Lac de la Haute-Sûre

**STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG
im Rahmen einer punktuellen
Modifikation des PAG**

Umwelterheblichkeitsprüfung

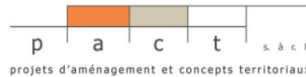
**Fläche N10
in der Ortschaft Nothum
(Schumannseck)**



September 2025

Auftraggeber:

AC du Lac de la Haute-Sûre
 1, rue Laach
 L-9655 Harlange
 Tel.: 99 35 54-1
 Email : secretariat@lac-haute-sure.lu
 Internet: www.lac-haute-sure.lu

Bearbeitung:

bureau d'études en aménagement du territoire et urbanisme et
 études environnementales
 58, rue de Machtum
 L-6753 Grevenmacher
 Tél: 26 45 80 90
 Fax: 26 25 84 86
 Email: mail@pact.lu
 Internet: www.pact.lu

in Zusammenarbeit mit:

Milvus GmbH
 Jahnstraße 9
 D-66701 Beckingen

Grevenmacher, den 02.09.2025

Das vorliegende Dossier wurde konform zum

- *Loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement* – im Dokument als SUP-Gesetz bezeichnet
- *Loi modifiée du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles*

und gemäß

- *LE GOUVERNEMENT DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG (Hrsg.) (2010) Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général (Version vom 17. Juni 2010) – im Dokument als SUP-Leitfaden bezeichnet,*
- *MDDI - Département de l'Environnement (Hrsg.) (2014): Arbeitshilfe zur Voreinschätzung (Screening) einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen von PAGs - Erläuterung der europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen sowie der rechtlich relevanten Begriffe - Ausarbeitung von Standard-Maßnahmen - Beispiel für die Inhalte eines Screenings und*
- *MDDI - Département de l'Environnement (Hrsg.) (2016): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Großherzogtum Luxemburg*

erarbeitet.

Sämtliche Pläne, Darstellungen und Photos - falls nicht anders angegeben - sind erstellt von pact s.à r.l., ohne Maßstab und genordet.

pact s.à r.l. dispose d'un agrément pour l'accomplissement de tâches techniques d'étude et de vérification dans le domaine de l'environnement (Loi du 21 avril 1993) délivré le 21 juillet 2009 et valable jusqu'au 31 juillet 2028.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Grundlagen	5
1.1	Inhalte und Ziele der PAG-Änderung	5
1.2	Vorgehensweise und Methodik	5
2.	Beschreibung des Plangebiets und der PAG-Änderung	7
3.	Abschätzung der Umweltauswirkungen	10
3.1	Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	10
3.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	11
3.3	Schutzgut Boden	13
3.4	Schutzgut Wasser	13
3.5	Schutzgut Klima und Luft	14
3.6	Schutzgut Landschaft	15
3.7	Schutzgut Kultur- u. Sachgüter	16
4.	Synthese	17
5.	Literaturverzeichnis	19
6.	Anhänge	19

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Prozedere der SUP	5
Abb.2: Schematischer Überblick zum Ablauf und Zusammenhang der Dossiers zur Strategischen Umweltprüfung	6
Abb.3: Ausschnitt des PAG <i>en vigueur</i>	7
Abb.4: Ausschnitt des PAG <i>projetée</i>	7
Abb.5: Geographische Einordnung der Planfläche in Nothum	8
Abb.6: Luftbild 2023 - Fläche N10	9
Abb.8: Blick auf den Gehölzstreifen am südlichen Rand der Fläche	9
Abb.9: Blick auf die Grünlandbrache im westlichen Teil der Planfläche	9
Abb.7: Topographische Karte - Fläche N10	9
Abb.10: Straßenlärm Lngt auf Fläche N10	10
Abb.11: Straßenlärm Lden auf Fläche N10	10
Abb.12: Lage zu den Natura2000-Schutzgebieten	12
Abb.13: Starkregengefahrenkarte - Fläche N10	14
Abb.14: Fläche N10 - Blickrichtung Süden	15
Abb.15: Fläche N10 - Blickrichtung Osten	15
Abb.16: Archäologische Beobachtungszone	16
Abb.17: Impressionen Fläche N10 in Blickrichtung Süden	21
Abb.18: Impressionen Fläche N10 in Blickrichtung Südwesten	21

Daten- und Kartengrundlagen

BD-TOPO	Fond topographique © Origine Administration du Cadastre et de la Topographie - Droits réservés à l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg
Orthophotos	© Origine Administration du Cadastre et de la Topographie - Droits réservés à l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg (2023 u. 2025)
PCN	© Origine cadastre droits réservés a l'etat du Grand Duché de Luxembourg

Abkürzungsverzeichnis

ACT	Administration du Cadastre et de la Topographie
HAB-1	Zone d'habitation -1
MOPO	Modification ponctuelle
UEP	Umwelterheblichkeitsprüfung (1. Phase der SUP)
PAG	Plan d'Aménagement Général
PAP-QE	Plan d'Aménagement Particulier - Quartier Existant
PCN	Plan cadastral numérisé
SUP	Strategische Umweltprüfung
TC20	Topographische Karte 1: 20.000
ZV	Zone Verte

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Inhalte und Ziele der PAG-Änderung

Die Gemeinde Lac de la Haute-Sûre plant in der Ortschaft Nothum eine punktuelle Modifikation des Plan d'Aménagement Général (PAG). Das Plangebiet in Nothum (SUP-Code N10) umfasst eine Fläche von ca. 4.140 m² und ist im aktuell gültigen PAG als *Zone agricole* (AGR) ausgewiesen. Mit der PAG-Änderung soll die Fläche als *Zone d'habitation 1* (HAB-1) umklassiert werden.

Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung

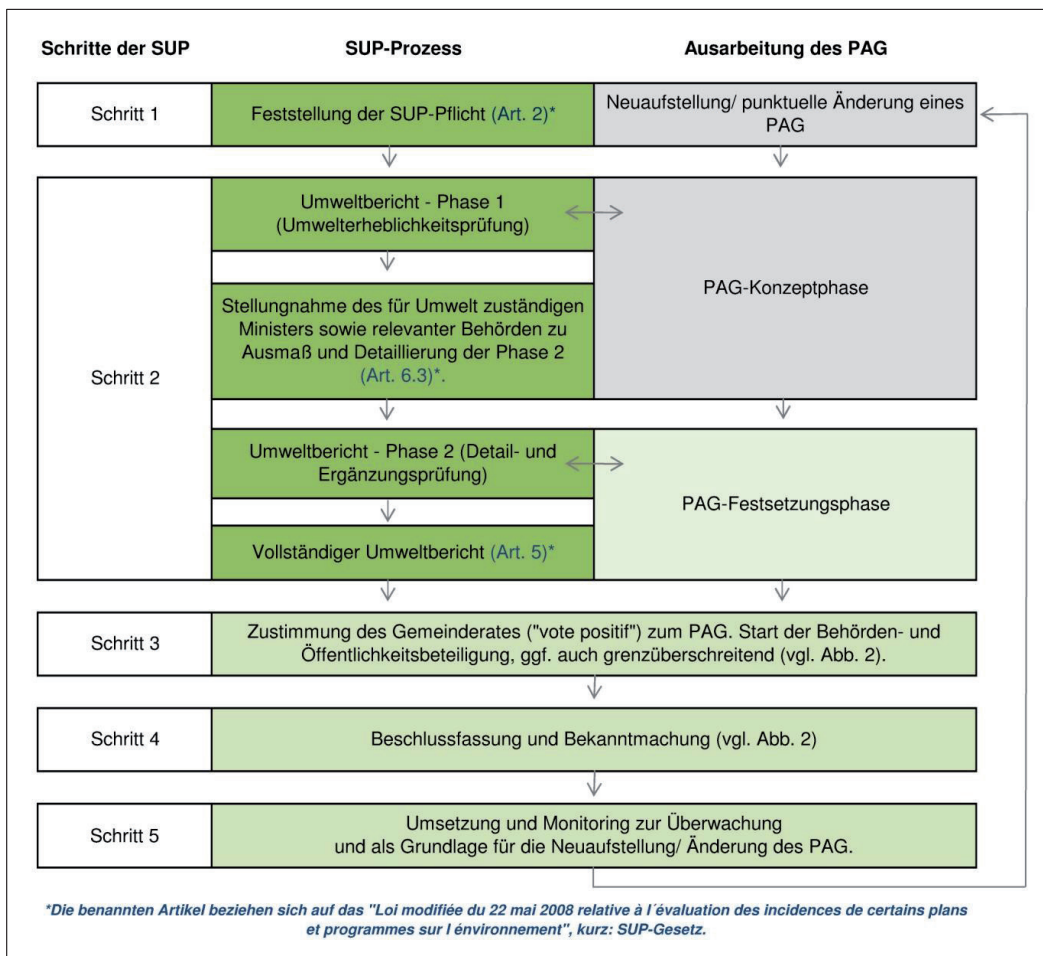
Das vorliegende Dokument entspricht der 1. Phase einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) - die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP). Die SUP-Pflicht ergibt sich aus Art. 2 des SUP-Gesetzes. Bei einer punktuellen Änderung eines PAG besteht nur dann eine SUP-Pflicht, wenn die Änderung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Das Prozedere der SUP ist in Abb. 1 dargestellt.

Unter der generellen Zielsetzung, dem Erhalt und Schutz der Umwelt bzw. der Verbesserung ihrer Qualität, dem Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen, hat das Europäische Parlament und der Rat die SUP-Richtlinie erlassen, nach der die Bewertung der möglichen Auswirkungen von Plänen und Programmen auf diese Ziele zu erfolgen hat.¹

Die SUP-Richtlinie wurde mit dem *Loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement* in nationales Recht umgesetzt.

1.2 Vorgehensweise und Methodik

Abb.1: Prozedere der SUP



Quelle: Ministère du Développement durable et des Infrastructures - SUP-Leitfaden (2010) Seite 8

1 siehe SUP-Leitfaden Seite 3

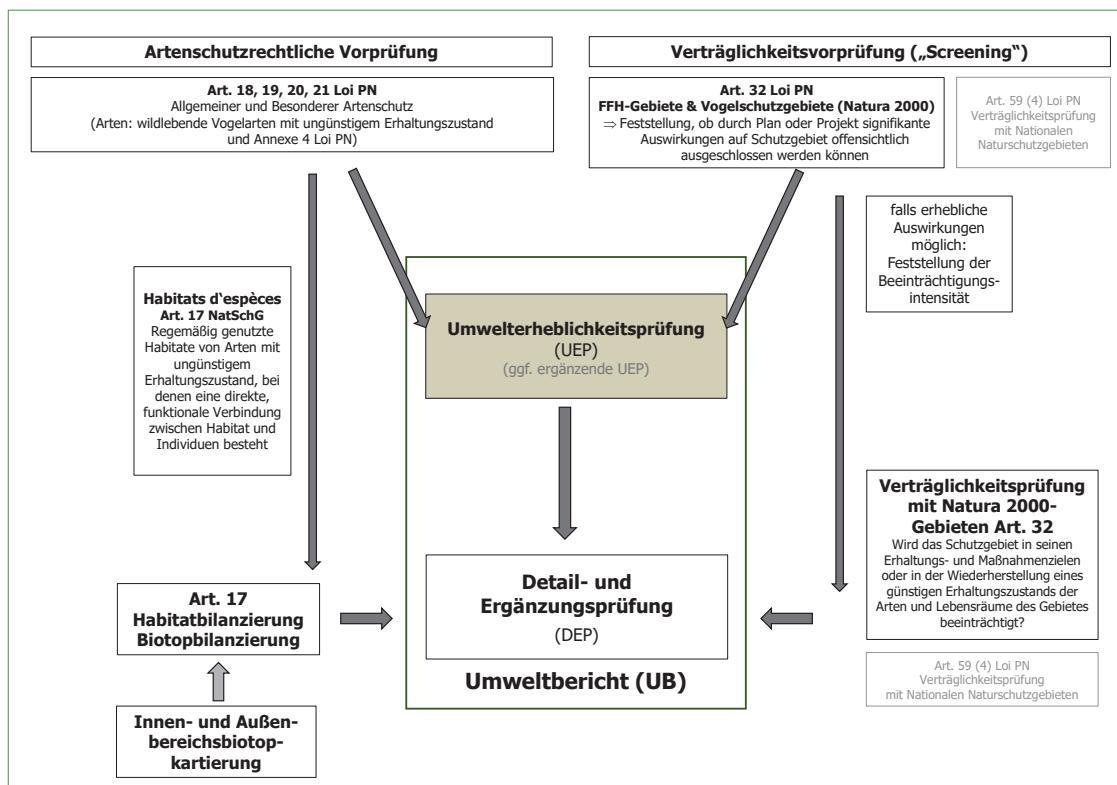
Das SUP-Gesetz und der SUP-Leitfaden (2010) regeln die allgemeine Vorgehensweise und Methodik. In einer SUP werden die möglichen Umweltauswirkungen einer Planung auf die **Schutzgüter** Bevölkerung und Gesundheit des Menschen; Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima und Luft; Landschaft; und Kultur- und Sachgüter beschrieben und bewertet.

Eine SUP gliedert sich in zwei Phasen:

1. Umwelterheblichkeitsprüfung
2. Detail- und Ergänzungsprüfung

In der 1. Phase der SUP, die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), wird geprüft, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch eine Planung ausgeschlossen werden können. Die **Schutzgüter** gemäß Art. 5 SUP-Gesetz und die im nationalen Nachhaltigkeitsplan (PNDD) festgehaltenen **Umweltziele** sind dabei die Indikatoren des Umweltzustandes. Die Auswirkung auf die Schutzgüter werden anhand der Erheblichkeits- und Wirkungsmatrix mit einer Skala von I bis V bewertet. Sind bei mindestens einem Schutzgut erhebliche, das heißt hohe oder sehr hohe Auswirkungen zu erwarten, muss die Phase 2 der SUP erstellt werden.

Abb.2: Schematischer Überblick zum Ablauf und Zusammenhang der Dossiers zur Strategischen Umweltprüfung



Nach Abschluss der 1. Phase der SUP muss gemäß Art. 6.3 SUP-Gesetz eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums eingeholt werden. In der Stellungnahme wird Ergebnis der Phase 1 bestätigt oder eine Verbesserung gefordert, sowie das Ausmaß und der Detaillierungsgrad der gegebenenfalls durchzuführenden 2. Phase der SUP bestimmt.

Im Rahmen dieser Umweltfolgenabschätzung wird die SUP-Fläche „N10“ als ausgewiesene *Zone agricole* (AGR) bezüglich ihres Umweltrisikos untersucht.

Dargestellt wird die Untersuchungsfläche mittels verschiedener Datengrundlagen: die Bezeichnung der Planfläche, die betreffenden Flurnamen, die derzeit gültige Ausweisung im genehmigten PAG, die geplante Flächenausweisung im PAG-Projekt sowie die Flächengröße und die betreffenden Katasterparzellen (Basis: PCN 2024). Danach folgt eine Übersicht der Fläche mit aktuellem Orthophoto sowie einem Ausschnitt aus der topographischen Karte. Den Datengrundgrundlagen schließen sich Fotos von der Ortsbegehung und eine verbal-argumentative Prüfung auf mögliche Umweltauswirkungen anhand der im SUP-Leitfaden² vorgegebenen Wirkungsmatrix (Anhang I) an.

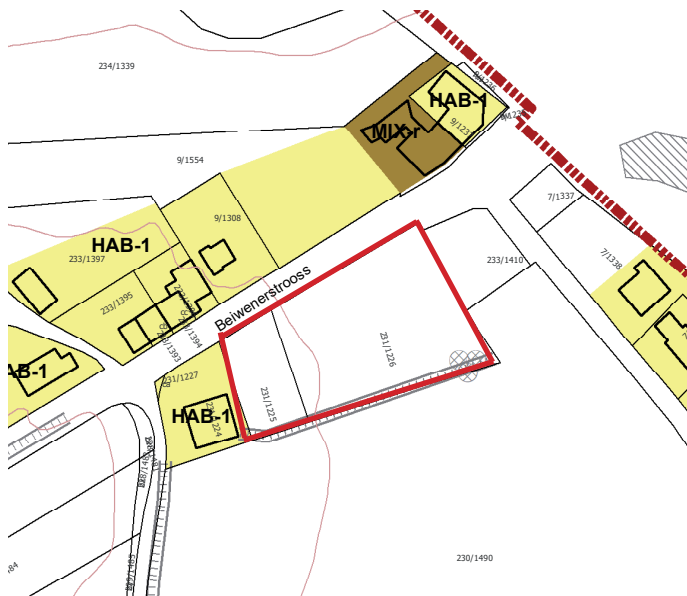
2 Vgl. Ministère de l'environnement du Grand-Duché de Luxembourg (2010): Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général.

2. Beschreibung des Plangebiets und der PAG-Änderung

Die Gemeinde Lac de la Haute-Sûre liegt im Nordwesten Luxemburges im Kanton Wiltz und besteht aus den Ortschaften Bavigne, Harlange, Kaundorf, Liefrange, Mecher, Nothum, Tarchamps und Watrange. Die Ortschaft Nothum liegt im nordöstlichen Randbereich der Gemeinde.

Der Plan d'Aménagement Général (PAG) der Gemeinde Lac de la Haute-Sûre ist seit 2021 in Kraft. In Nothum an der Kreuzung der Straßen „Beiwenerstrooss“ zur „Duerfstrooss“ und „Kaunereferstrooss“ befindet sich die SUP-Fläche N10. Das Plangebiet besteht größtenteils aus einer kleinen Ackerfläche, die im Westen von einem schmalen Streifen aus Grünland bzw. Brache begleitet wird. Entlang des südlichen Randes befindet sich eine Gehölzstruktur mit einzelnen Bäumen. Südlich davon grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. In der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets befinden sich außerdem Wohnhäuser mit dazugehörigen Gärten, die zur umliegenden Ortschaft gehören. Die Fläche ist Teil eines PAP QE, liegt aktuell in der *Zone agricole* (AGR) und soll in die *Zone d'habitation 1* (HAB-1) umklassiert werden.

Abb.3: Ausschnitt des PAG en vigueur



Quelle: AC du Lac de la Haute-Sûre / pact s.à r.l. (2021)

Abb.4: Ausschnitt des PAG projetée



Quelle: AC du Lac de la Haute-Sûre / pact s.à r.l. (2025)

Zones urbanisées ou destinées à être urbanisées

- HAB-1** Zone d'habitation - 1
- MIX-v** Zone mixte villageoise
- MIX-r** Zone mixte rurale
- BEP** Zone de bâtiments et équipements publics
- Harlange parking école**
- ECO-c1** Zone d'activités économiques communale type 1
- REC-1** Zone de sport et de loisirs - 1
- Implantation infrastructures centrales**
- REC-2** Zone de sport et de loisirs - 2

Dénomination de la ou des zones			
COS	max.		CUS
	min.	max.	
CSS	max.		DL
	min.	max.	

Représentation schématique du degré d'utilisation du sol pour les zones soumises à un plan d'aménagement particulier "nouveau quartier"

Zones destinées à rester libres

- AGR** Zone agricole
- VERD** Zone de verdure
- FOR** Zone forestière (7)

Zones superposées

- Plans d'aménagement particulier - approuvés**
- Zone soumise à un plan d'aménagement particulier "nouveau quartier"**
- Zone d'aménagement différé**
- Zone de servitude "urbanisation" (spécification voir Partie écrite)**
 - P** Servitude "urbanisation" - intégration paysagère
 - B** Servitude "urbanisation" - biotopes
 - MC** Servitude "urbanisation" - mesures compensatoires
 - EN** Servitude "urbanisation" - élément naturel

Zones ou espaces définis en exécution de dispositions légales, réglementaires ou administratives spécifiques relatives (à titre indicatif)

- à l'aménagement du territoire
 - Zone de décharge (10)**
- à la protection de la nature et des ressources naturelles
 - Zones protégées d'intérêt national (provisoire) (11)**
 - Zones protégées d'intérêt communautaire et international Réseau Natura 2000 (2)**
 - Zones protégées d'intérêt communautaire et international - Zones de protection spéciale (3)**
 - Biotopes protégés (4)**
- à la protection des sites et monuments nationaux (5)
 - Immeubles et objets classés monuments nationaux**
 - Inventaire supplémentaire**
- à la gestion de l'eau (6)
 - Zone de protection du lac de la Haute-Sûre 1**
 - Zone de protection du lac de la Haute-Sûre 2**

Indications complémentaires à titre indicatif

- Habitats d'espèces protégées (Art. 17 - non exhaustif) (11)**
- Habitats d'espèces protégées (Art. 21 - non exhaustif) (11)**

FOND DE PLAN

- Limite communale**
- PCN Parcellaire (Exercice 2012)**
- PCN Bâtiments (Exercice 2012)**
- Bâtiments ajoutés (9)**
- 475** Courbes de niveau (7)

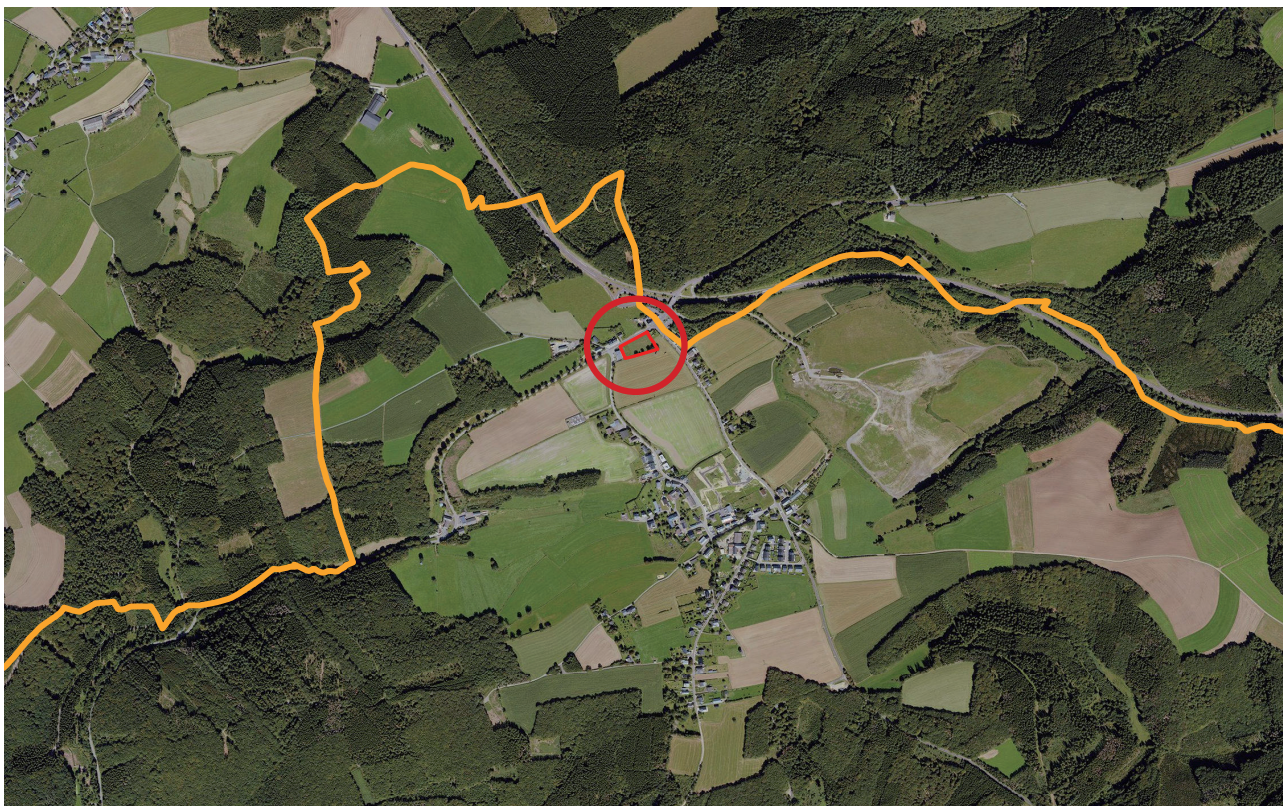
Tab.1: Übersicht der Planfläche

Bezeichnung	Flurnamen	PAG SL	PAG modifié	Fläche [m²]	Katasterparzellen
Modifikationsfläche N10	Beiwenerstrooss, In der Brach	AGR	HAB-1	ca. 4140 m²	231/1225, 231/1226

Im Folgenden wird die Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter untersucht (eine ergänzende Wirkungsmatrix hierzu befindet sich in Anhang I). Für die Übersicht sind Kartenausschnitte beigefügt, welche die Lage und Charakteristik der Flächen auf Basis des 2023er Luftbilds und der Topographischen Karte (TC5) darstellen.

Schutzgut	Quelle
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Orthophoto ACT 2023, geoportail.lu (Quelle: Verkéiersverbond, Administration du Cadastre et de la Topographie)
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Orthophoto ACT 2023 u. 2025, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (2025) pact s.à r.l., Naturschutzfachliches Screening im Projektgebiet Nothum (Milvus GmbH 2025), geoportail.lu (Quelle: Ministère du Développement durable et des Infrastructures - Département de l'Environnement)
Boden	geoportail.lu (Quelle: Administration des Services techniques de l'Agriculture u. Administration des ponts et chaussées)
Wasser	geoportail.lu (Quelle: Administration de la gestion de l'eau)
Klima und Luft	Orthophoto ACT 2023 Klimafunktionskarte + Karte Klimatope HHP Hage+Hoppenstedt Partner (2014), geoportail.lu
Kultur und Sachgüter	geoportail.lu (Quelle: Institut National de Recherches Archéologique (INRA))

Abb.5: Geographische Einordnung der Planfläche in Nothum



Darstellung: pact s.à.r.l.; Grundlage: Orthophoto: ACT 2023

Nothum - N10

Abb.6: Luftbild 2023 - Fläche N10



Darstellung: pact s.à.r.l.; Grundlage: geoportail.lu

Abb.7: Topographische Karte - Fläche N10



Darstellung: pact s.à.r.l.; Grundlage: geoportail.lu

Abb.8: Blick auf den Gehölzstreifen am südlichen Rand der Fläche



Aufnahme: pact s.à r.l. (aufgenommen Sommer 2025)

Kurzbeschreibung der Planung

- geplante Zonenausweisung:
Zone d'habitation (HAB - 1)
- vorgesehene Nutzung/Änderung:
Errichtung von Wohnhäusern
Genaue Planung bisher unbekannt

Abb.9: Blick auf die Grünlandbrache im westlichen Teil der Planfläche

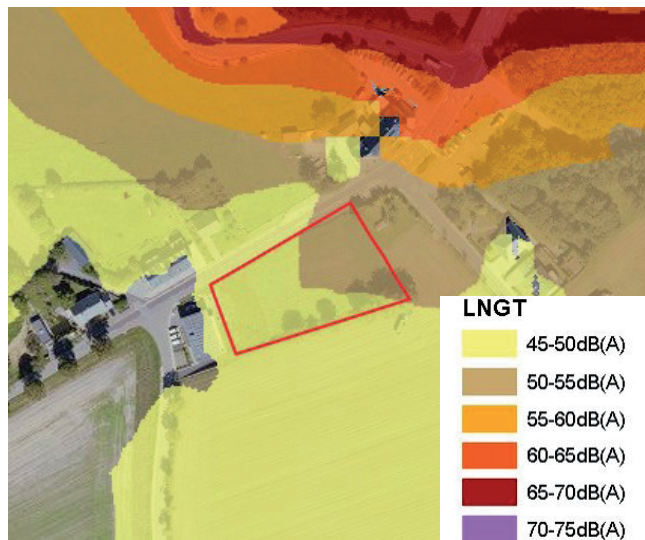


Aufnahme: pact s.à r.l. (aufgenommen Sommer 2025)

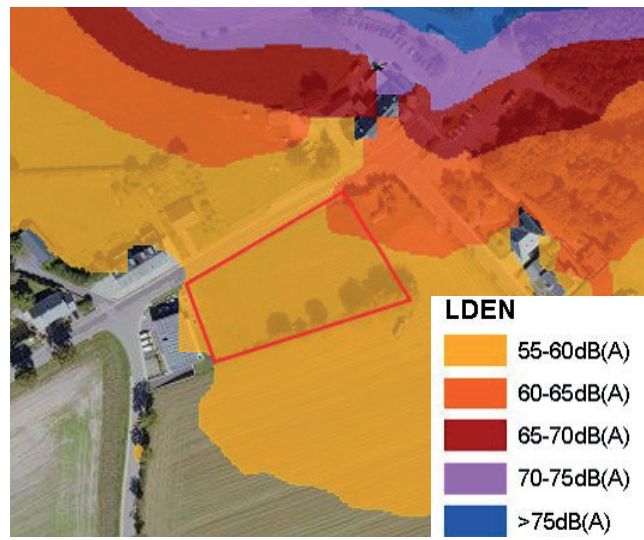
3. Abschätzung der Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Gesundheit u. Wohlbefinden: Die geplante Nutzung der Planfläche als Wohnbaufläche hat voraussichtlich keine Auswirkung auf Gesundheit und Erholung der umliegenden Bevölkerung. Mit Störfaktoren wie Geruchsbelastung ist nicht zu rechnen. Die Planfläche liegt jedoch in der Lärmzone der N15 und kann zu mittleren Auswirkungen auf Gesundheit und Erholung der Bevölkerung auf der geplanten Wohnbaufläche führen. Ruhige Gebiete liegen südlich in ca. 160 m Entfernung. Mit einem signifikant zunehmenden Verkehrsaufkommen und damit weiter ansteigendem Verkehrslärm auf den Straßen *Beiwenerstrooss* und *Kaunereferstrooss* ist aufgrund der geringen Planflächengröße nicht zu rechnen.

Abb.10: Straßenlärm L_{ngt} auf Fläche N10

Darstellung: pact s.à.r.l.; Grundlage: geoportail.lu

Abb.11: Straßenlärm L_{den} auf Fläche N10

Darstellung: pact s.à.r.l.; Grundlage: geoportail.lu

Mobilfunkmasten befinden sich östlich in ca. 420 m und nordwestlich in ca. 1500 m Entfernung zur Fläche, was jedoch keine nennenswerten Auswirkungen hat. Auch die etwa 2750 m entfernte Hochspannungsleitung im Osten beeinflusst die Gesundheit der Bevölkerung nicht. Es befinden sich keine Commodo-Betriebe oder SEVE-SO-Standorte in der Nähe der Fläche.

Land- und Forstwirtschaft: Der Großteil der Planfläche wird aktuell als Acker genutzt. Aufgrund der geringen Flächengröße sind durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten. Es befinden sich keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen auf der Planfläche.

Mobilität: Die Mobilität im Umfeld wird durch die Flächenausweisung und die damit potentiell verbundene Verkehrszunahme nur geringfügig beeinträchtigt. Es besteht eine gute Anbindung an den ÖPNV; die nächstgelegene Bushaltestelle „Nothum, Schumann“ liegt unmittelbar angrenzend nordöstlich der Planfläche. Es befinden sich keine bedeutsamen Rad- oder Wanderwege in der Nähe der Fläche.

Ausgangssituation	Mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen zu erwarten.
Maßnahmen	Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. Schallschutzverglasung oder Lüftungssysteme.
Endbewertung	Bei Durchführung der Maßnahmen sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung u. Gesundheit des Menschen zu erwarten.

3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Ökologische Einordnung des Plangebietes: Die Planfläche in der Ortschaft Nothum befindet sich innerhalb des Wuchsgebietes „Ösling“ im Wuchsbezirk „Nördliches Hochösling“. Der Wuchsbezirk ist geprägt von zahlreichen Waldtypen wie dem bodensauren Hainsimsen-Buchenwald, dem bodensauren Buchen-Eichenwald sowie dem Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald in tieferen Tallagen oder dem Farn-Waldmeister-Buchenwald an Schattenhängen. Der mit Abstand größte Anteil des Wuchsbezirkes ist bedeckt von einem Mosaik aus Acker- und Grünland.

Die Planfläche liegt am nördlichen Ortsrand und ist umgeben von Äckern, landwirtschaftlich genutztem Grünland sowie Siedlungsbereichen und wird überwiegend von einer kleineren landwirtschaftlich genutzten Fläche eingenommen. Im westlichen Abschnitt schließt sich ein schmaler Bereich mit Wiesen- oder Brachflächen an. Am südlichen Rand verläuft ein Streifen mit Gehölzen und vereinzeltem Baumbestand.

Geschützte Biotope und Habitate nach Art. 17³: Auf der Fläche befinden sich zwei geschützte Biotope in Form einer Schnithecke⁴ und einer Baumgruppe am südlichen Flächenrand, welche im Jahr 2012 kartiert wurden. Nach aktueller Bewertung, handelt es sich hierbei um eine Gebüschstruktur (BK17) u. eine Baumreihe (BK18). Waldgebiete sind von den Planung nicht betroffen.

In dem naturschutzfachlichen Screening von Milvus GmbH (2025) (Anhang III) wurde auf der Untersuchungsfläche ein potentielles Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen mit ungünstigem Erhaltungszustand (U1) vermutet. Für Vögel gelten die südlichen Gehölzstrukturen sowie die unmittelbar angrenzenden Flächenbereiche als geeignetes Brut- u. Nahrungshabitat für potentiell vorkommende Arten wie die Dorngrasmücke oder den Gartenrotschwanz und müssen bei einem Eingriff gemäß Art. 17 Faktor U1 kompensiert werden. Wenn kein Eingriff in die randlichen Gehölzstrukturen erfolgt und ein 10 m-Puffer zu den Strukturen eingehalten wird (keine Vollversiegelung), müssen keine Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Falls doch, muss eine Detailstudie durchgeführt werden, um die tatsächliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu prüfen.

Gleiches gilt für Fledermäuse, bei denen vor allem typische Arten des dörflichen Ortsrandes auf der Planfläche zu erwarten sind (z.B. das Große Mausohr) und welche die Planfläche zusätzlich zur Jagd oder als Transferoute zwischen Quartieren nutzen könnten. Wie bei den Vögeln sind auch hier die südlichen Gehölzstrukturen und die unmittelbar angrenzenden Flächenbereiche bei einem Eingriff gemäß Art. 17 Faktor U1 zu kompensieren. Sollten die Gehölze durch die Planung beeinträchtigt werden, ist eine Detailstudie durchzuführen, um die tatsächliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu prüfen.

Geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus konnten nicht festgestellt werden.

Fortpflanzungs-, Ruhestätten u. essenzielle Habitate besonders geschützter Arten nach Art. 21⁵: Brutstätten oder essenzielle Nahrungshabitate sind für gebüschbrütende Vögel mit ungünstigem nationalen Erhaltungszustand auf der Untersuchungsfläche potentiell vorhanden. Bei möglicher Rodung der Gehölzstrukturen und Bebauung der unmittelbar angrenzenden Flächenbereiche, sind Tötungen oder starke Beeinträchtigungen von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand nicht auszuschließen. Im Vorfeld ist eine Detailstudie durchzuführen.

In den Gehölzstrukturen wurden Baumhöhlen nachgewiesen, welche geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse darstellen. Bei Rodung der Gehölzstrukturen und Bebauung der unmittelbar angrenzenden Flächenbereiche, sind Tötungen oder starke Beeinträchtigungen von Fledermäusen mit ungünstigem Erhaltungszustand ebenfalls nicht auszuschließen. In diesem Fall wäre im Vorfeld eine Detailstudie durchzuführen.

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (pact s.à r.l., 2025) (Anhang II) der Untersuchungsfläche auf Datengrundlage des naturschutzfachlichen Screenings (Milvus, 2025) wurde durchgeführt und stellte auf der Fläche ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential fest. Bei Nichteinhalten der allgemeinen Vermeidungs- u. Minderungsmaßnahmen ist die Durchführung einer Detailstudie für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse erforderlich, um das Konfliktpotential genauer zu ermitteln und ggf. CEF-Maßnahmen zu bestimmen.

3 Loi modifiée du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles

4 Nach aktueller Bewertung zählen Schnithecken nicht mehr zu den geschützten Biotopen.

5 Loi modifiée du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles

Pflanzen und Biodiversität: Das Vorkommen geschützter Pflanzenarten auf der Fläche und in der näheren Umgebung ist aufgrund der intensiven Flächennutzung nicht zu erwarten.

Auf der Fläche sind keine für die Biodiversität besonders wertvollen Strukturen vorhanden.

Schutzgebiete u. schützenswerte Strukturen: Das FFH-Gebiet "*Vallée supérieure de la Wiltz*" (LU0001005) liegt ca. 2500 m nördlich der Planfläche. In ca. 2300 m südwestlich der Planfläche befinden sich das FFH-Gebiet „*Vallée supérieure de la Sûre / lac du barrage*“ (LU0001007) sowie das Vogelschutzgebiet „*Vallée supérieure de la Sûre et affluents de la frontière belge à Esch-sur-Sûre*“ (LU0002004). Eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten ist somit nicht zu erwarten.

Nationale Naturschutzgebiete oder bemerkenswerte Bäume sind von der Planung nicht betroffen. Die Gemeinde Lac der la Haute-Sûre liegt innerhalb eines Ramsar-Gebietes, jedoch sind laut aktuellem Stand keine Auswirkung durch die Planung zu erwarten. Nördlich der Planfläche befindet sich in ca. 190 m Entfernung ein Wildtierkorridor.

Abb.12: Lage zu den Natura2000-Schutzgebieten



Darstellung: pact s.à.r.l.; Grundlage: geoportail.lu

Ausgangssituation	Hohe Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt zu erwarten.
Maßnahmen	Vermeidung von Eingriff oder Rodung der südlichen Gehölzstrukturen. Keine Vollversiegelung innerhalb des 10 m-Pufferbereiches angrenzend an die Gehölzstrukturen. Es wird empfohlen diesen Bereich aus der Bauzone herauszunehmen. Desweiteren ist die Belichtung in den angrenzenden Gartenbereichen anzupassen. Die Darstellung der Biotope im PAG sollte beibehalten, bzw. aktualisiert werden. Bei Nichteinhalten der Maßnahmen muss eine Detailstudie durchgeführt werden, um die tatsächliche Betroffenheit von geschützten Arten zu bestimmen und ggf. CEF-Maßnahmen festzulegen.
Endbewertung	Bei Durchführung der Maßnahmen sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt zu erwarten.

3.3 Schutzgut Boden

Bodenart: Der Untergrund, auf welchem sich die Planfläche befindet, lässt sich den bunten Schiefern und Sandsteinen zuordnen. Der Boden besteht aus nicht vergleyten steinig-lehmigen Braunerden aus Schiefern und Sandsteinen. Mit einem Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Bodenaushub infolge der geplanten Bebauung ist zu rechnen. Dieser ist aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage in einem PAP QE (max. 50 % Versiegelung pro Parzelle) jedoch als geringfügig einzuschätzen.

Relief: Das Gebiet weist eine überwiegend ruhige Topographie mit einer Hangneigung von 0° bis 20° (bedingt durch einen Graben am Straßenrand und einen Abhang an der westlichen Grundstücksgrenze) auf und stellt somit größtenteils keine Restriktion für die Planung dar.

Altlasten: Eine ehemals große Bauschuttdeponie liegt ca. 330 m südöstlich von der Planfläche entfernt. Auf der Fläche selbst oder in der unmittelbar angrenzenden Umgebung jedoch befinden sich keine Altlasten, kontaminierte Flächen oder Altlastenverdachtsflächen. Somit besteht kein Einfluss auf die Planung

Ausgangssituation	Geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.
Maßnahmen	Keine Maßnahmen erforderlich.
Endbewertung	Geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

3.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser: Das Plangebiet liegt auf keinem Grundwasserleiter; Restriktionen für die Planung gibt es nicht. Durch die Ausweisung einer *Zone d'habitation 1* (HAB-1) ist nicht von einer nutzungsbedingten Verschmutzung oder Beeinträchtigung des Grundwassers auszugehen.

Oberflächengewässer: Südwestlich in ca. 400 m Entfernung befindet sich ein Ausläufer des Fluss „Birbaach“. Aufgrund der großen Distanz bestehen keine Auswirkungen durch die Planung.

Überschwemmungsgebiete: Die Planfläche befindet sich in keinem räumlichen Zusammenhang zu Gewässern und daher nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten. Das Risiko einer Überflutungsgefahr durch Starkregenereignisse auf der Planfläche ist sehr gering.

Trinkwasser u. Abwasser: Die Planfläche liegt in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Obersauer Stausees. Am östlichen Rand der Ortschaft befindet sich ein Trinkwasserspeicher mit einer Kapazität von 600 m³. Trink- u. Abwasserleitungen verlaufen unter den angrenzenden Straßen der Planfläche. Die Ortschaft Nothum ist über einen Kollektor an die Kläranlage Heidescheidergrund angeschlossen.

Abb.13: Starkregengefahrenkarte - Fläche N10



Darstellung: pact s.à.r.l.; Grundlage: geoportail.lu

Ausgangssituation	Geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.
Maßnahmen	Keine Maßnahmen erforderlich.
Endbewertung	Geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Luft: Die Fläche liegt im Übergang vom Siedlungsklima zum Offenlandbereich. Aufgrund des ländlichen Charakters der Ortschaft Nothum sowie der Lage der Fläche am äußeren Randbereich der Ortschaft, hat die geplante Ausweisung als *Zone d'habitation 1* (HAB-1) voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf das Lokalklima und die Durchlüftung der Ortschaft. Durch die Planung werden keine wichtigen Luftleitstrukturen oder Kaltluftleitbahnen beeinträchtigt. Von einer Verschlechterung der Luftqualität aufgrund der Ausweisung der *Zone d'habitation 1* (HAB-1), durch bspw. Emissionen oder Geruchsbelastung, ist nicht auszugehen

Meso- und Mikroklima: Die Fläche liegt in keinem Kaltluftentstehungsgebiet, weist jedoch eine erhöhte bioklimatische Bedeutung in Hinsicht auf die kalte Luftaushaltliche Entlastung der umliegenden Siedlungsflächen auf. Aufgrund der großen Freiflächen in der Umgebung können erhebliche Auswirkungen auf das meso- und mikroklimatische System jedoch ausgeschlossen werden.

Ausgangssituation	Geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.
Maßnahmen	Keine Maßnahmen erforderlich.
Endbewertung	Geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

3.6 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild: Die Planfläche liegt am Rand der Ortschaft Nothum und ist von Offenland- sowie Siedlungsflächen umgeben. Die Fläche grenzt im Westen an ein Bürogebäude und im Osten an eine Gartenstruktur an, weshalb durch Bebauung der Fläche keine große Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Es befinden sich keine besonders geschützter Landschaften in unmittelbarer Umgebung der Fläche..

Abb.14: Fläche N10 - Blickrichtung Süden



Abb.15: Fläche N10 - Blickrichtung Osten



Darstellung: pact s.à r.l.; eigene Aufnahmen (Juni 2025)

Ortsbild: Aufgrund der Lage am äußeren Rand der Ortschaft und der Angrenzung an eine bereits bebaute Parzelle sowie der geringen Flächengröße, wird das Ortsbild durch die Planung voraussichtlich nur geringfügig beeinflusst. Durch die Planung entsteht ein Übergang zwischen der bereits bestehenden Bebauung im Westen und der Straßenrandbebauung entlang der *Kaunereferstrooss*.

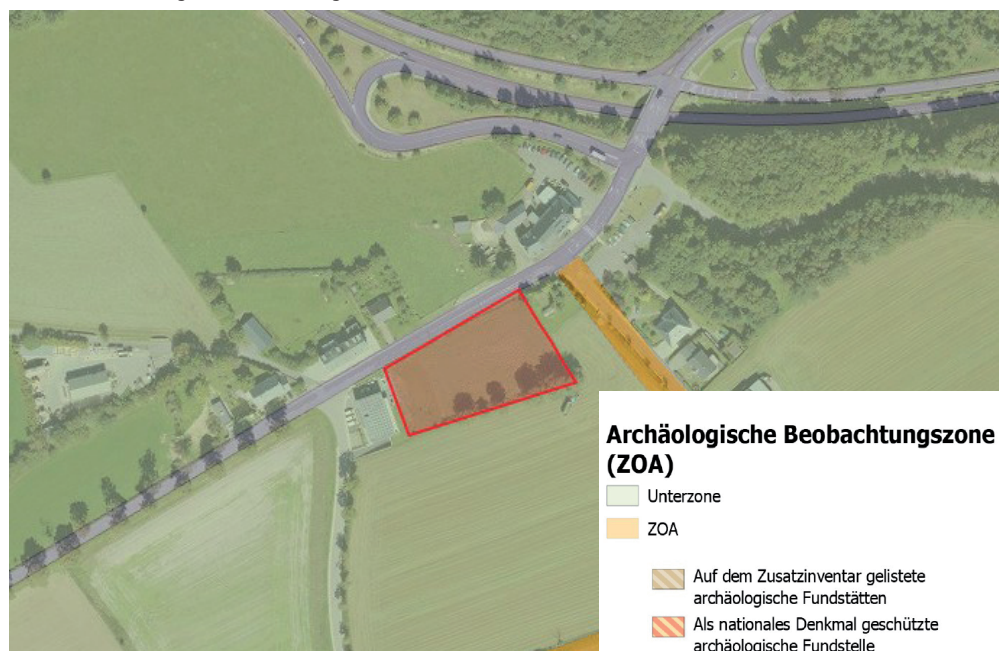
Ausgangssituation	Geringe Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.
Maßnahmen	Keine Maßnahmen erforderlich.
Endbewertung	Geringe Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft.

3.7 Schutzgut Kultur- u. Sachgüter

Kultur- und Sachgüter: Es befinden sich keine national oder kommunal geschützten Gebäude und Elemente auf der Fläche. Diesbezüglich besteht keine Restriktion für die Planung.

Archäologie: Die Fläche liegt in der Unterzone der archäologischen Beobachtungszone (ZOA). Aufgrund der Größe der Fläche (>0,3 ha) und der Bebauungstiefe (>0,25 m) ist eine archäologische Bewertung notwendig⁶.

Abb.16: Archäologische Beobachtungszone



Darstellung: pact s.à.r.l.; Grundlage: geoportail.lu

Ausgangssituation	Mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.
Maßnahmen	Eine archäologische Bewertung der Fläche.
Endbewertung	Bei Berücksichtigung der Maßnahme und entsprechender archäologischen Bewertung: Geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

6 INRA (Institut National de Recherches Archéologiques) : <https://inra.public.lu/de/espace-amenageur/evaluation-projet-zoa.html> (Stand 02.07.2025)

4. Synthese

Eine SUP ist bei einer punktuellen Änderung eines PAG nur dann notwendig, wenn voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In der 1. Phase der SUP - die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) - wird anhand der Schutzgüter gemäß Art. 5 SUP-Gesetz und der Umweltziele des PNDD geprüft, ob von der Planung erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen.

In der vorliegenden UEP zur Mopo PAG Lac de la Haute-Sûre wurde die Fläche N10 (ca. 4140 m²) untersucht, die aktuell in der *Zone agricole* (AGR) liegt und in die *Zone d'habitation* (HAB-1) umklassiert werden soll. Das Plangebiet umfasst überwiegend eine kleinere Ackerfläche, die auf ihrer Westseite von einem schmalen Streifen mit Grünland oder Brachfläche begleitet wird. Entlang der südlichen Begrenzung verläuft eine Gehölzreihe mit vereinzelter Baumbestand. Direkt südlich schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. In der näheren Umgebung des Areals befinden sich zudem Wohnhäuser mit zugehörigen Gärten, die der angrenzenden Ortslage zuzuordnen sind.

Die Planfläche liegt innerhalb in der Lärmzone (45-65 dB) der angrenzenden Straßen *Beiwenerstrooss* und *Kaunereferstrooss*. Passive Lärmschutzmaßnahmen wie das Bauen mit Schallschutzverglasung oder speziellen Lüftungssystemen werden empfohlen. Bei Berücksichtigung der passiven Lärmschutzmaßnahmen ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf das **Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“** auszugehen.

Aufgrund der Daten des naturschutzfachlichen Screenings von Milvus GmbH (2025) (Anhang II) wird auf der Untersuchungsfläche ein potentiell Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen mit ungünstigem Erhaltungszustand (U1) vermutet. Ein Vorhandensein potentieller Fortpflanzungs- u. Ruhestätten sowie essenzieller Nahrungs- u. Jagdhabitats auf der Planfläche insbesondere innerhalb und in unmittelbarer Nähe des südlichen Gehölzstreifens, kann nicht ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Anhang III) der Untersuchungsfläche auf Datengrundlage des naturschutzfachlichen Screenings (Milvus, 2025) wurde durchgeführt und stellte auf der Fläche ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential fest.

Allgemeine Verminderungsmaßnahmen wie die Vermeidung von Eingriffen oder Rodung des südlichen Gehölzstreifens sollten berücksichtigt werden. Außerdem sollte ein 10 m-Pufferstreifen unmittelbar angrenzend an den Gehölzstreifen von Vollversiegelung freigehalten werden. Es wird empfohlen den entsprechenden Bereich aus der Bauzone herauszunehmen. Desweiteren ist die Belichtung in den an den Gehölzstreifen angrenzenden Gartenbereichen anzupassen um Arten, welche den Gehölzstreifen bewohnen nicht zu stören. Die Darstellung der Biotope im PAG sollte beibehalten, bzw. aktualisiert werden. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf das **Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt** auszugehen.

Falls die Maßnahmen nicht berücksichtigt werden können, ist die **Durchführung einer Detailstudie** für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel erforderlich, um das Konfliktpotential genauer zu ermitteln und geeignete Ausgleichs- u. ggf. CEF-Maßnahmen zu bestimmen.

Eine archäologische Bewertung der Fläche ist aufgrund der Größe und Bautiefe des Projektes notwendig. Es wird jedoch von einer nicht erheblichen Auswirkung auf das **Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“** ausgegangen.

Für das **Schutzgut „Wasser“, „Boden“, Klima und Luft“** und **„Landschaft“** entstehen durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

Da bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen bei keinem Schutzgut mit hohen oder erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist, ist eine Detail- und Ergänzungsprüfung (2. Phase SUP) nicht erforderlich.

Vorausgesetzte Eingriffsvermeidung bzw. Kompensation im Hinblick auf die Reduzierung der Auswirkungen - Vorschläge zur Umsetzung im PAG :	Gesamtbewertung
<u>Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:</u> • Passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzverglasung oder Lüftungssysteme). <u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u> • Vermeidung von Eingriff oder Rodung des südlichen Gehölzstreifens. • Vermeidung von Vollversiegelung des 10 m-Pufferbereiches angrenzend an den Gehölzstreifen. • Entfernung des betroffenen Bereiches (Gehölzstreifen u. Pufferzone) aus der Bauzone empfohlen. • Anpassung der Belichtung in den an den Gehölz- u. Pufferstreifen angrenzenden Gartenbereichen. • Die Darstellung der Biotope im PAG sollte beibehalten, bzw. aktualisiert werden. • Bei Nichteinhalten der Maßnahmen muss eine Detailstudie durchgeführt werden, um tatsächliche Betroffenheit geschützter Arten zu bestimmen. <u>Kultur- u. Sachgüter:</u> • Kontaktaufnahme mit INRA. • Durchführung einer archäologischen Studie.	

5. Literaturverzeichnis

AC du Lac de la Haute-Sûre/ pact s.à r.l. (2021): Plan d'aménagement général, Version coordonnée. Nothum.

INRA (Institut National de Recherches Archéologiques) : <https://inra.public.lu/de/espace-amenageur/evaluation-projet-zoa.html> (Stand: 02.07.2025)

Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable (2023): Plan National concernant la Protection de la Nature.

MDDI - Département de l'environnement (Hrsg.) (2010): Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général, Luxembourg.

MDDI - Département de l'Environnement (2014): Arbeitshilfe zur Voreinschätzung (Screening) einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen von PAGs. Bearbeitet von Gessner, Landschaftsökologie.

MDDI - Département de l'environnement (2016): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Großherzogtum Luxemburg.

Milvus GmbH Planungsbüro (2025): Naturschutzfachliches Screening im Projektgebiet Nothum - N10.

6. Anhänge

- I** Wirkungsmatrix der Fläche N10

- II** Artenschutzrechtliche Vorprüfung auf der Fläche N10

- III** Milvus GmbH Planungsbüro (2025): Naturschutzfachliches Screening im Projektgebiet Nothum-N10

Umwelterheblichkeitsprüfung für

GEMEINDE: Lac de la Haute-Sûre

ORTSCHAFT: Nothum

WIRKUNGSMATRIX für unbebaute Flächen - HAB-1

		Wirkungen von / durch													
Analyse der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung, Trenn- oder Barrierewirkung	Geländeveränderungen, etc.	Eingriffe in Wasserregime (qualitativ und quantitativ)	Lärm, Erschütterung, Störpotenzial, Licht, menschliche Aktivität	Luftschadstoffe (gas- und partikelförmig, Geruch)	Flüssige Schadstoffe	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Überflutungen, u.ä.)	Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation)	Zusammenwirken von Auswirkungen (Synergetik)	Sonstige Effekte	
Flächencode															
N10															
Zeichenschlüssel															
0 - keine Relevanz															
I - nicht betroffen															
II - geringe Auswirkung															
III - mittlere Auswirkung															
IV - hohe Auswirkung															
V - sehr hohe Auswirkung															
Wirkungen auf	Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Gesundheit u. Wohlbefinden	I	I	0	II	0	III	I	I	II	I	II	III	0
		Wohnen	I	I	0	I	0	III	I	I	II	I	II	III	0
		Erholen	I	I	I	I	0	III	I	I	II	I	II	III	0
		Land- und Forstwirtschaft	II	II	I	I	0	I	I	I	0	I	II	II	0
		Mobilität	I	I	I	I	0	0	0	0	0	I	I	I	0
	Schutzgut Pflanzen, Tiere,biologische Vielfalt	Tiere	IV	IV	IV	IV	I	IV	I	I	0	I	IV	IV	0
		Pflanzen	II	II	II	II	I	I	I	I	0	I	II	II	0
		Lebensräume (Wald; Fließgewässer...)	IV	IV	IV	IV	I	IV	I	I	0	I	IV	IV	0
		national (Art.17) und EU geschützte Lebensräume	IV	IV	IV	IV	I	IV	I	I	0	I	IV	IV	0
		national und EU geschützte Tiere und Pflanzen	IV	IV	IV	IV	I	IV	I	I	0	I	IV	IV	0
		europäische/nationale/inter- nationale/kommunale Schutzgebiete	I	I	I	I	I	I	I	I	0	I	I	I	0
	Schutzgut Boden	Bodenqualität	II	II	0	II	I	0	I	I	0	I	II	II	0
	Schutzgut Wasser	Grundwasser	II	II	0	I	I	0	0	I	0	I	II	II	0
		Oberflächenwasser	I	I	I	I	I	0	I	I	0	I	II	II	0
		Überschwemmungsgebiete	II	II	0	II	II	0	0	I	0	II	II	II	0
		Trinkwassergebiete	II	II	0	I	II	I	II	II	0	II	II	II	0
	Schutzgut Klima und Luft	Luft	I	I	I	I	0	0	I	0	0	0	I	I	0
		Meso- und Mikroklima	I	I	I	I	I	0	I	0	0	0	I	I	0
	Schutzgut Landschaft	Landschaftsbild	II	II	II	I	I	0	0	0	II	I	II	II	0
		Stadtbild / Ortsbild	II	II	II	I	I	0	0	0	II	I	II	II	0
	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Sachgüter	I	I	I	I	I	0	I	I	I	I	I	I	0
		Kulturgüter	III	III	I	II	I	0	I	I	I	I	III	II	0
	Sonstige		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Nothum N10

Tab.2: Zusammenstellung planungsrelevanter Arten - Fläche N10

Name	wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand*	Status Rote Liste Luxemburgs	Begründung/ Beurteilung (vgl. Milvus GmbH, 2025)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptescius serotinus</i>	U1	VU	Regelmäßige Nutzung der Fläche zur Jagd oder als Transferroute zwischen Quartieren u. weiter entfernten Jagdgebieten möglich. Bäume in südlicher Gehölzstruktur weisen potentielle Quartiermöglichkeiten in Form von Baumhöhlen auf -> Potentielles Brut- u. Nahrungshabitat von Fledermäusen des Übergangsbereiches von Offenland- u. Siedlungsbereich am Südrand der Fläche.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	U1	EN	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	XX	CR	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	U1	EN	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U1	EN	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	U1	VU	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	U2	EN	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FV	NT	Offenlandstruktur u. randliche Gehölzstrukturen mit Bäumen und Gebüsch auf der Fläche vorhanden. Mögliche Brustätten von gebüsch- u. baumbrütenden Vogelarten in der Gehölzstruktur u. Nutzung der umliegenden Flächen zur Nahrungssuche -> Potentielles Brut- u. Nahrungshabitat von gebüsch- u. baumbrütenden Vogelarten am Südrand der Fläche.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	U1	k.A.	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	U1	k.A.	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U1	NT	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	U1	k.A.	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	U1	k.A.	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U1	EN	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	U1	NT	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	U1	NT	

*gemäß RGD du 8 juillet 2022 modifiant le RGD du 1er août 2018 établissant l'état de conservation des habitats d'intérêt communautaire et des espèces d'intérêt communautaire.

Abb.17: Impressionen Fläche N10 in Blickrichtung Süden



Quelle: pact s.à r.l. eigene Aufnahmen (Juni 2025)

Abb.18: Impressionen Fläche N10 in Blickrichtung Südwesten



Nothum N10		Artenschutzrechtliche Vorprüfung	
Charakter und Lage	Landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche mit Grünlandbrache u. Gehölzstrukturen in nordöstlicher Randlage der Ortschaft.		
Flächengröße	ca. 4.140 m²		
Aktuelle Zonenausweisung	Zone agricole		
Geplante Zonenausweisung	Zone d'habitation 1 (PAP QE)		
Anmerkungen	Fläche grenzt im Westen an gewerblich genutztes Gebäude an.		
Vorkommende Arten (-gruppen) (FFH-/ Vogelschutzrichtlinie)	Fledermäuse, Vögel		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände			
betroffene Arten/-gruppen	Beschädigungsverbot	Störungsverbot	Tötungsverbot
Fledermausarten des Übergangsbereiches zwischen Offenland- u. Siedlungsflächen	Potentielle Quartiere in Baumhöhlen der südlichen Gehölzstruktur. Beschädigung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten somit bei Rodung der Gehölzstruktur nicht auszuschließen. Nutzung der Fläche als essenzielles Jagdhabitat oder als regelmäßige Transferroute potentiell möglich.	Eine absichtliche Störung der Individuen ist nicht zu erwarten.	Das Töten von Individuen kann im Zuge von Rodung der südlichen Gehölzstrukturen nicht ausgeschlossen werden.
Verbote nach Art. 21 Loi PNRN			
Vogelarten des strukturierten Offenlandes	Potentielle Brutstätten in Gebüsch u. Bäumen der südlichen Gehölzstruktur. Beschädigung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten somit bei Rodung der Gehölzstruktur nicht auszuschließen. Nutzung der Flächenbereiche in unmittelbarer Nähe zur Gehölzstruktur als essenzielles Nahrungshabitat nicht auszuschließen.	Eine absichtliche Störung der Individuen ist nicht zu erwarten.	Das Töten von Individuen kann im Zuge von Rodung der südlichen Gehölzstrukturen nicht ausgeschlossen werden.
Verbote nach Art. 21 Loi PNRN			
Prüfung der Möglichkeit von allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen			
Art/Artengruppe	Maßnahmenvorschlag		
Fledermausarten des Übergangsbereiches zwischen Offenland- u. Siedlungsflächen	Vermeidung von Eingriffen in die randlichen Gehölzstrukturen (Bäume auch inklusive Kronenbereich) und Einhaltung eines 10 m-Pufferbereiches um die Gehölzstrukturen herum, in dem keine Vollversiegelung stattfinden darf. Rodung/Fällung nur im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit.		
Vogelarten des strukturierten Offenlandes	Vermeidung von Eingriffen in die randlichen Gehölzstrukturen (Bäume auch inklusive Kronenbereich) und Einhaltung eines 10 m-Pufferbereiches um die Gehölzstrukturen herum, in dem keine Vollversiegelung stattfinden darf. Rodung/Fällung nur im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit.		
Prüfung der Möglichkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)			
Art/Artengruppe	Maßnahmenvorschlag		
Fledermausarten des Übergangsbereiches zwischen Offenland- u. Siedlungsflächen	Falls ein Eingriff in die randlichen Gehölzstrukturen und den 10 m-Pufferbereich erfolgt, muss eine Detailstudie durchgeführt werden.		
Vogelarten des strukturierten Offenlandes	Falls ein Eingriff in die randlichen Gehölzstrukturen und den 10 m-Pufferbereich erfolgt, muss eine Detailstudie durchgeführt werden.		
Ergebnis der Artenschutzrechtliche Vorprüfung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen			
Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial	Auf der Untersuchungsfläche N10 liegt ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial vor. Falls ein Eingriff in die randlichen Gehölzstrukturen und den unmittelbar angrenzenden Flächenbereich erfolgt, ist die Durchführung einer Detailstudie für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel erforderlich, um das Konfliktpotenzial genauer zu ermitteln und ggf. CEF-Maßnahmen zu bestimmen.		



MILVUS GmbH

Planungsbüro

Naturschutzfachliches Screening im Projektgebiet Nothum – N10



Auftraggeber:
A.C. Stauségemeng
1, rue Laach
L-9655 Harlange

Stand:
11.02.2025



Kontaktdaten unseres Büros:

MILVUS GmbH

Jahnstraße 9

D-66701 Beckingen

Web: www.milvus.de | www.milvus.lu

E-Mail: info@milvus.de

Telefon: +49 (0) 6832 – 8070757



Inhalt

1. GRUNDLAGEN	4
1.1 AUFGABENSTELLUNG	4
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	7
2. DATENRECHERCHE	13
2.1 NAHEGELEGENE SCHUTZGEBIETE	13
2.2 DATENRECHERCHE AVIFAUNA	15
2.2.1 MUSEUMSDATENBANK MNHN UND EIGENER DATENBESTAND	15
2.2.2 COL DATEN	16
2.3 DATENRECHERCHE SÄUGETIERE	20
2.3.1 MUSEUMSDATENBANK MNHN UND EIGENER DATENBESTAND	20
3. BEWERTUNG	21
3.1 NATURA-2000-VERTRÄGLICHKEIT	21
3.2 BEWERTUNG PLANUNGSRELEVANTER ARTENGRUPPEN	21
3.2.1 BEWERTUNG DER AVIFAUNA	22
3.2.2 BEWERTUNG DER FLEDERMAUSFAUNA	23
3.2.3 BEWERTUNG HASELMAUS	24
3.3 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG FÜR DAS VORHABEN	25
LITERATUR	26



1. Grundlagen

1.1 Aufgabenstellung

Unser Büro wurde beauftragt, im Projektgebiet Nothum – N10 ein Screening für Vögel, Fledermäuse und weitere Artengruppen durchzuführen.

Im vorliegenden Bericht wird eine erste Voreinschätzung (Screening) zur potenziellen Betroffenheit der o.g. Artengruppen durchgeführt. Der Prüfradius im Rahmen der Datenrecherche ist stets projektspezifisch und wird nach gutachterlichem Ermessen ermittelt. Dabei ist der Betrachtungsradius abhängig von der Art des Vorhabens sowie der potenziellen Wirkfaktoren.

Bei großräumigen Projekten (z.B. Straßenbauvorhaben, sehr große Bebauungsprojekte) müssen die Prüfradien deutlich größer gewählt werden als bei kleinen Bebauungsplänen, die eine geringe Fernwirkung aufweisen.

Des Weiteren wird geprüft ob durch das Vorhaben die Erhaltungsziele sowie Schutzgüter der relevanten, um die Screeningfläche befindlichen NATURA2000-Gebiete, beeinträchtigt werden. Auf eine Bewertung nach Farbkodierung der einzelnen Prüffläche gemäß der „Arbeitshilfe zur Voreinschätzung (Screening) einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen von PAGs“ (Gessner, 2018) wurde verzichtet, vielmehr erfolgt in diesem Screening die Bewertung verbal argumentativ bzgl. der einzelnen Artikel des neuen luxemburgischen Naturschutzgesetzes.

Die Bewertung erfolgt anhand

- 1) Vor-Ort-Begehung zur Einschätzung der Habitatstrukturen (am 06.02.2025)
- 2) Bekannte Daten zu Vogel- und Fledermausvorkommen (Annexe 2 & 3; Datenrecherche Musée national d'histoire naturell)
- 3) Datenabfrage bei der Centrale Ornithologique du Luxembourg (COL)
- 4) Natura-2000-Standarddatenbögen
- 5) Eigene Datenbank
- 6) Eignung der Planfläche als Habitat planungsrelevanter Arten (lokal und im räumlichen Umfeld betrachtet) sowie kumulativer Aspekte.



1.2 Rechtliche Grundlagen

Der naturschutzrechtliche Rahmen in Luxemburg für den Fall der Änderungen der Landzuordnung oder im Fall von Eingriffen in geschützte Biotope, Lebensräume bzw. Schutzgebiete der Gebietskulisse NATURA 2000 ist durch das nationale Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018¹ definiert.

Grundsätzlich sind alle durch Planvorhaben absehbaren Einwirkungen auf national und europaweit geschützte Lebensräume und Arten, sowie Schutzgüter und Erhaltungszustände von Zielarten der europäischen Schutzgebiete (FFH bzw. VSG/SPA) im Vorfeld gutachterlich zu prüfen und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Insbesondere gelten die Vorgaben von Artikel 17 zum Habitat- bzw. Biotopzerstörungsverbot für Arten mit gemeinschaftlichem Interesse oder ungünstigen nationalen Erhaltungszuständen sowie der Artikel 19–21 zum speziellen Artenschutz für integral geschützte Tier- und Pflanzenarten inkl. eines Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbots von deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Im Rahmen von zwei großherzoglichen Verordnungen (RGD) vom 01.08.2018 zur Einführung eines numerischen Systems zur Bewertung und Kompensation mit Ökopunkten² bzw. zur Bestimmung des monetären Werts der Ökopunkte³ wurde, ergänzt durch einen Leitfaden im Arrête ministériel vom 27.03.2020⁴, ein standardisiertes Verfahren zur Bewertung und monetären Kompensation von Lebensräumen entsprechend der Forderungen des Artikel 17 des Naturschutzgesetzes aufgestellt. Im Zuge dessen muss evaluiert werden, welche Biotope im Planungsareal vorliegen und ob diese ein Teil der Lebensstätten der Arten mit besonderem nationalem oder gemeinschaftlichem Interesse oder ungünstigem nationalem Erhaltungszustand sind, was ggf. bei Aufstellung einer Ökopunkte-Bilanz (ECOPOINTS) berücksichtigt werden muss.

¹ *Loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles*

² *Règlement grand-ducal du 1er août 2018 instituant un système numérique d'évaluation et de compensation en éco-points*

³ *Règlement grand-ducal du 1er août 2018 déterminant la valeur monétaire des éco-points*

⁴ *Arrêté ministériel du 27 mars 2020 relatif aux modalités de calcul du système numérique d'évaluation et de compensation en éco-points.*



Die ursprüngliche Definition der Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand erfolgte im RGD vom 01.08.2018. Diese wurde im Rahmen einer Modifikation im RGD vom 08.07.2022⁵ angepasst und ergänzt.

In jedem Fall ist auch zu prüfen, ob durch ein Planungsvorhaben ein Verstoß gegen die Artikel 19–21 zu erwarten ist. Dieser kann einerseits durch direkte oder indirekte Auswirkungen des zukünftig vorgesehen Planvorhabens (Planzustand) verursacht werden bzw. auch durch die umsetzungsbedingt anfallenden Stadien (bauzeitliche Einwirkungen). In diesen Fällen sind prinzipiell entsprechende Empfehlungen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu definieren, um eine Einwirkung auf die geschützten Arten zu begrenzen bzw. bestenfalls komplett auszuschließen. Hierzu können auch funktionale Ausgleiche für betroffene Arten notwendig sein, die vorgezogen zum eigentlichen Vorhaben zur kontinuierlichen Sicherung einer Lokalpopulation implementiert werden müssen (CEF – *continuous ecological functionality*) (Ministère de l’Environnement, du Climat et du Développement durable, 2021).

Für den Fall eines räumlichen Bezugs zu einem Schutzgebiet der EU-Schutzgebietskategorie NATURA 2000 ist außerdem gemäß Artikel 32 festzustellen, ob durch ein Planungsvorhaben eine Einwirkung auf die Erhaltungszustände oder Erhaltungsziele der Schutzgüter zu erwarten ist. Gegebenenfalls sind diese durch entsprechende, geeignete Maßnahmen ebenfalls auszugleichen.

⁵ Règlement grand-ducal du 8 juillet 2022 modifiant le règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant l'état de conservation des habitats d'intérêt communautaire et des espèces d'intérêt communautaire



1.3 Untersuchungsgebiet

Das ca. 0,4 ha große Untersuchungsgebiet (UG) umfasst eine Ackerfläche und Grünland mit randlichem Gehölzstreifen in der Ortschaft Nothum, welche der Stauseegemeinde angehört und sich im Kanton Wiltz im Nordwesten des Großherzogtums Luxemburg befindet. Nordöstlich der Screeningfläche befindet sich das sogenannte „Schumannseck“.

Das UG ist begrenzt durch den Straßenzug „Am Seif“ (N26) im Norden und durch ein gewerblich genutztes Gebäude der „Yelo-Bau Entreprise de Construction“ im Westen. Östlich grenzt eine Kleingartenstruktur an die Fläche. Die „Duerfstrooss“ verläuft westlich und die „Kaunereferstrooss“ (CR318) östlich des UG. Die Screeningfläche besteht vornehmlich aus einer kleinen Ackerfläche, wo westlich ein kleiner Grünland-/Brachstreifen anschließt. Entlang des Südrandes befindet sich eine Gehölzstruktur mit Einzelbäumen. Südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das UG. Im nahen Umfeld des UG befinden sich weiterhin Wohnhäuser mit Gartenstrukturen der Ortschaft.

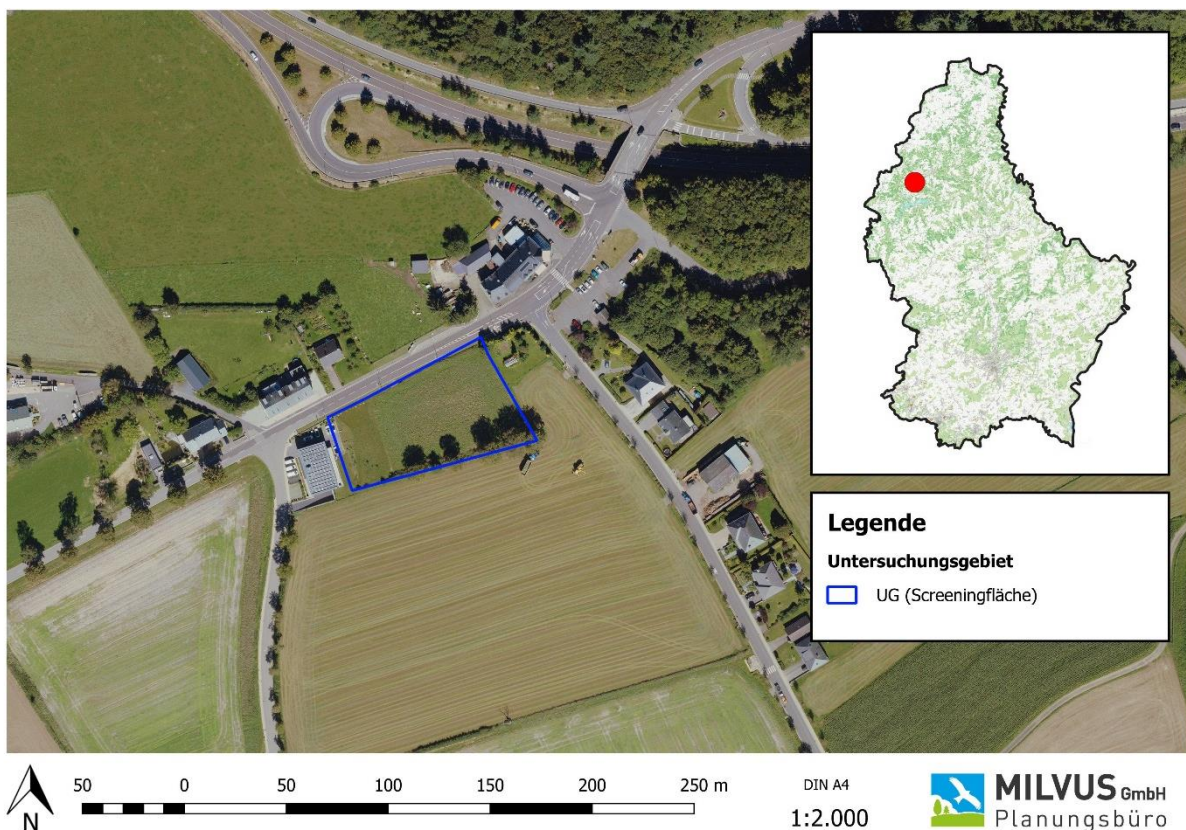


Abbildung 1: Das Untersuchungsgebiet und das naheliegende Umfeld im Luftbild



Abbildung 2: Ackerfläche innerhalb des UG



Abbildung 3: Brachfläche im Westen des UG



Abbildung 4: Baumhecke entlang des Südrands



Abbildung 5: Westlich angrenzendes Gebäude



Abbildung 6: Straßenzug „Am Seif“ (N26) nördlich des UG, Blickrichtung Osten



Abbildung 7: Kleingartenstruktur welche östlich ans UG grenzt



Abbildung 8: Südlich angrenzendes Grünland, Blickrichtung Osten zu den Wohnhäusern der Ortschaft



Abbildung 9: Höhlungen an den Bäumen entlang des Südrandes



2. Datenrecherche

Im Zuge der Datenrecherche wurden mehrere Datenquellen auf bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im UG und dem nahen Umfeld geprüft, diese umfassten:

- 1) Datenbank des Naturhistorischen Museums (www.mnhn.lu)
- 2) Faunistische Sammel- bzw. Jahresberichte (Regulus Wiss. Berichte, Ferrantia, etc.)
- 3) Datenabfrage bei der Centrale Ornithologique du Luxembourg (COL)
- 4) Natura-2000-Standarddatenbögen
- 5) Frühere Gutachten, Screeningberichte bzw. vergleichbare Studien
- 6) Eigener Datenbestand des Planungsbüros (MILVUS GmbH)

2.1 Nahegelegene Schutzgebiete

Das UG befindet sich mit einem Mindestabstand von 2.300 m zu den NATURA-2000-Gebieten „Vallée supérieure de la Wiltz“ (FFH-Schutzgebiet LU0001005), „Vallée supérieure de la Sûre / Lac du barrage“ (FFH-Schutzgebiet LU0001007) und „Vallée supérieure de la Sûre et affluents de la frontière belge à Esch-sur-Sûre“ (Vogelschutzgebiet – LU0002004).

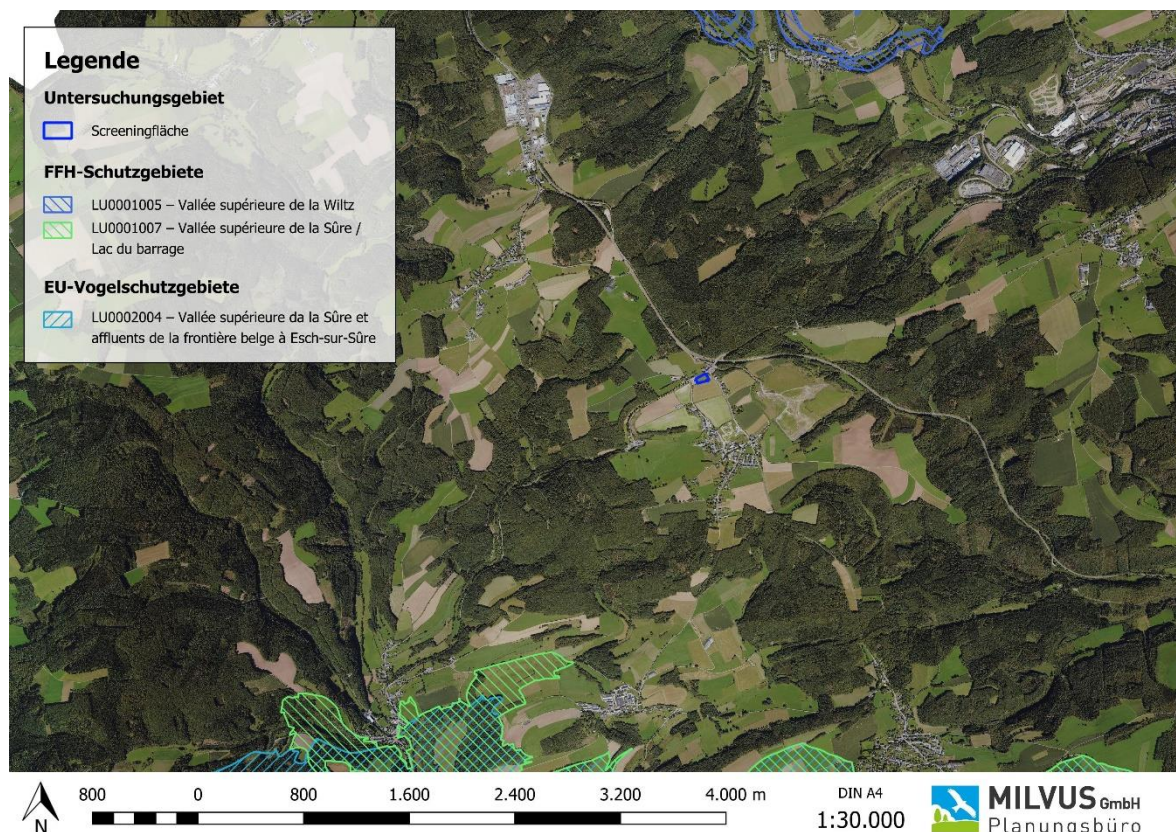


Abbildung 10: Umfeld des UG und nahegelegene Schutzgebiete



Die Lage der Schutzgebiete und die jeweiligen Zielarten (gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG) sind respektive in Abbildung 10 und Tabelle 1 dargestellt. Für das UG ist daher auch zu prüfen, ob die vorliegende Planung sich eventuell auf besonders geschützte Arten auswirkt.

Tabelle 1: Zielarten der Schutzgebiete mit räumlichem Bezug zum Untersuchungsgebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	LU0001005	LU0001007	LU0002004
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	X	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel			X
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			X
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	X		X
<i>Bubo bubo</i>	Uhu		X	X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		X	X
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel		X	X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			X
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe			X
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe		X	X
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		X	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X	X	X
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		X	X
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		X	X
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		X	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		X	X
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze		X	X
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	X		
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler			X
<i>Lophophanes cristatus</i>	Haubenmeise		X	X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X		X
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran		X	X
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		X	X
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		X	X
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			X
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	X	X	X
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		X	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X	X
Fische				
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	X	X	X
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	X	X	X
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling		X	
Wirbellose				
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	X	X
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel		X	
Säugetiere				
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	X	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	X	X
Pflanzen				
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn		X	



2.2 Datenrecherche Avifauna

2.2.1 Museumsdatenbank MNHN und eigener Datenbestand

Im Umfeld des UG sind Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten anzuführen:

- **Rotmilan** (*Milvus milvus*) und **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*): Mehrere Einzelnachweise im nahen Umfeld des UG aus den Jahren 2021 und 2023. Jeweils ein Nachweis beider Arten im südlich angrenzenden Grünlandbereich. Bei Erfassungen im Jahr 2023 durch die MILVUS GmbH konnte ein Revier des Rotmilans in ca. 1.000 m westlich des UG dokumentiert werden.
- **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*): Einzelne Brutzeitbeobachtung aus dem Jahr 2018 im Umfeld des UG. Bei Erfassungen im Jahr 2023 durch die MILVUS GmbH konnte ein Revier in über 2 km östlich des UG dokumentiert werden.
- **Habicht** (*Accipiter gentilis*): Brutzeitbeobachtungen im Waldbereich westlich des UG (> 1.000 m) aus dem Jahr 2023. Zudem ein Reviernachweis in ca. 2 km östlich des UG aus eigenem Datenbestand (2023).
- Brutzeitbeobachtungen typischer Arten des strukturierten Offenlandes von **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) und **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) im Umfeld von Nothum.
- **Neuntöter** (*Lanius collurio*): Brutzeitbeobachtungen im weiten Umfeld des UG aus den Jahren 2022 und 2023.
- **Feldlerche** (*Alauda arvensis*): Mehrere Brutzeitbeobachtungen weiter südöstlich des UG aus den Jahren 2021-2023.
- **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*): Brutzeitbeobachtungen weiter südöstlich des UG aus den Jahren 2022 und 2023.
- **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*): Einzelne Brutzeitbeobachtung weiter südöstlich des UG aus dem Jahr 2023.
- Bekanntes Brutvorkommen für die Siedlungsart **Haussperling** (*Passer domesticus*) in Nothum und Brutzeitbeobachtungen von **Mauersegler** (*Apus apus*) und **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) im Umfeld der Ortschaft.

Bei Erfassungen im Jahr 2021 und 2023 durch die MILVUS GmbH konnten in der Ortschaft Nothum (südlich des UG) und in der ehemaligen Deponie (südöstlich des UG) Reviere folgender Arten dokumentiert werden:

- **Bluthänfling** (*Linaria cannabina*)
- **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*)
- **Feldlerche** (*Alauda arvensis*)
- **Feldsperling** (*Passer montanus*)
- **Goldammer** (*Emberiza citrinella*)
- **Haussperling** (*Passer domesticus*)



- **Neuntöter** (*Lanius collurio*)
- **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*)

2.2.2 COL Daten

Die Datenbankabfrage der COL zeigt Brutvorkommen von den Arten Goldammer und Neuntöter im Umfeld von Nothum (siehe Abbildung 11). Im Ortsbereich von Nothum und der östlich gelegenen ehemaligen Deponie wurden die Arten Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe als typische Siedlungsarten erfasst werden (siehe Abbildung 12).

Zudem konnten im Waldbereich westlich von Nothum in den Jahren 2019-2021 Reviere des Habichts und im Waldbereich östlich in den Jahren 2019-2023 Reviere des Schwarzstorchs dokumentiert werden (siehe Abbildung 11).

Im Bereich des örtlichen Friedhofes südwestlich von der Fläche konnten mit dem Bluthänfling und der Goldammer Arten des strukturierten Offenlandes festgestellt werden, siehe Abbildung 13. Weiterhin wurden in der ehemaligen Deponie zahlreiche Einzelnachweise von Offenlandarten (z. B. Feldlerche) und des strukturierten Offenlandes erbracht, Abbildung 13 und Abbildung 14.

In Nothum und dem näheren Umfeld wurden Einzelnachweise vom Rot- und Schwarzmilan erbracht. In den umliegenden Wäldern wurden Nachweise typischer Waldarten erfasst, siehe Abbildung 15.

In der ehemaligen Deponie wurden mit dem Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger Einzelnachweise von Arten des Feuchtgrünlandes nachgewiesen (siehe Abbildung 16).

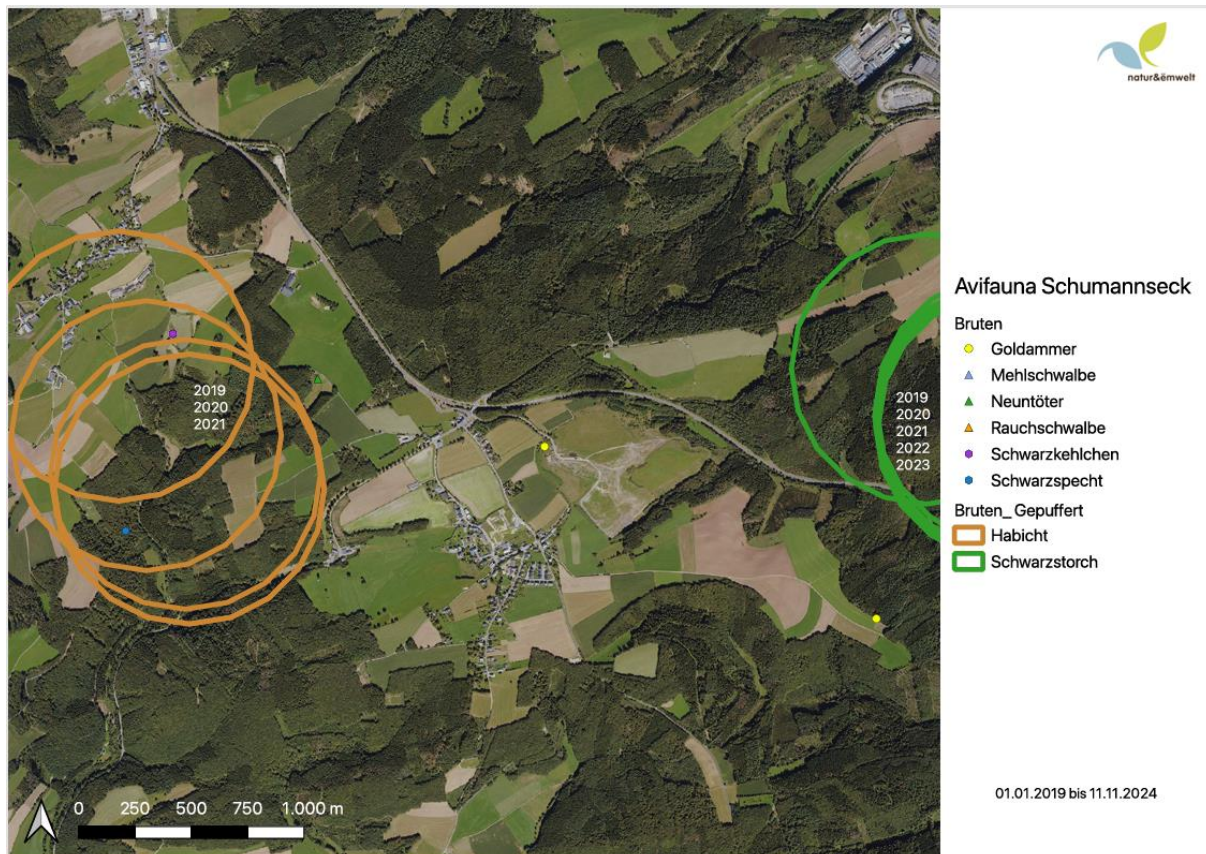


Abbildung 11: Datenbankabfrage COL Bruten und Bruten gepuffert

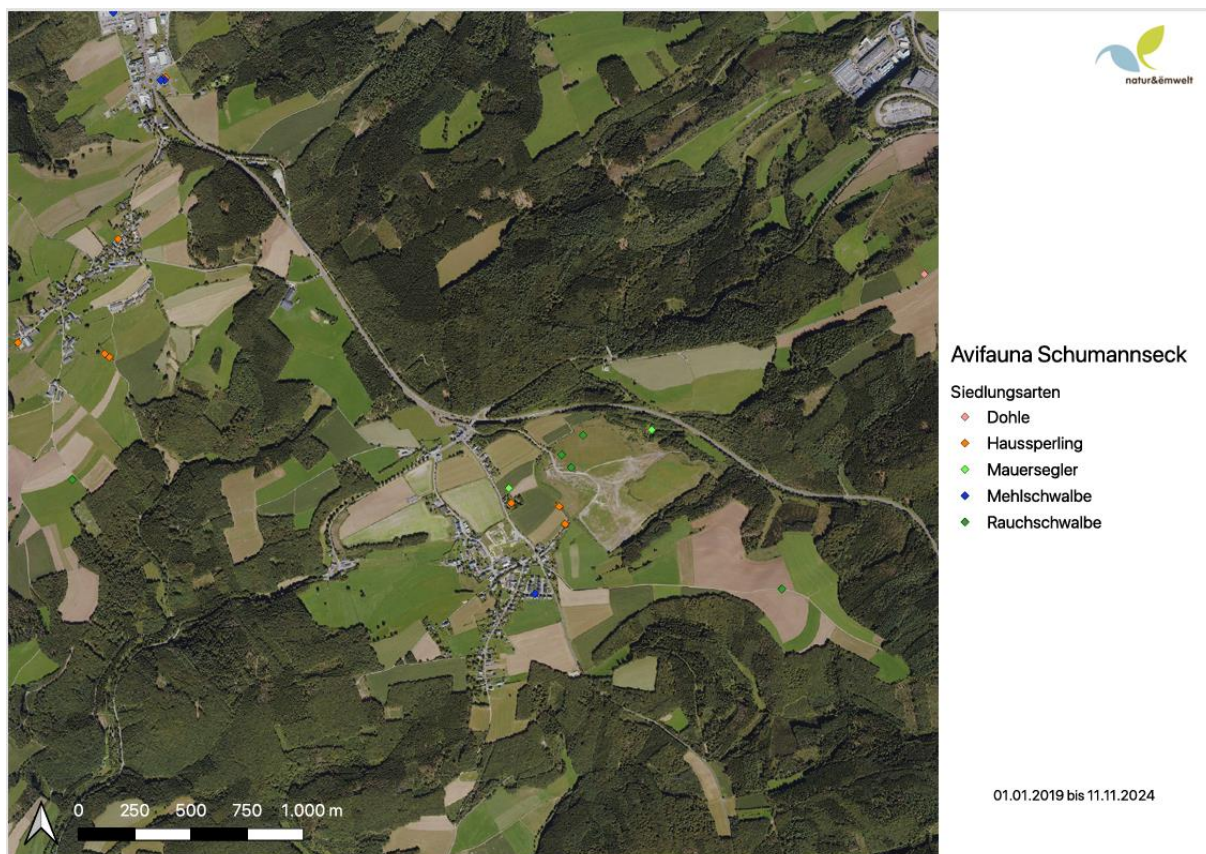


Abbildung 12: Datenbankabfrage COL Siedlungsarten

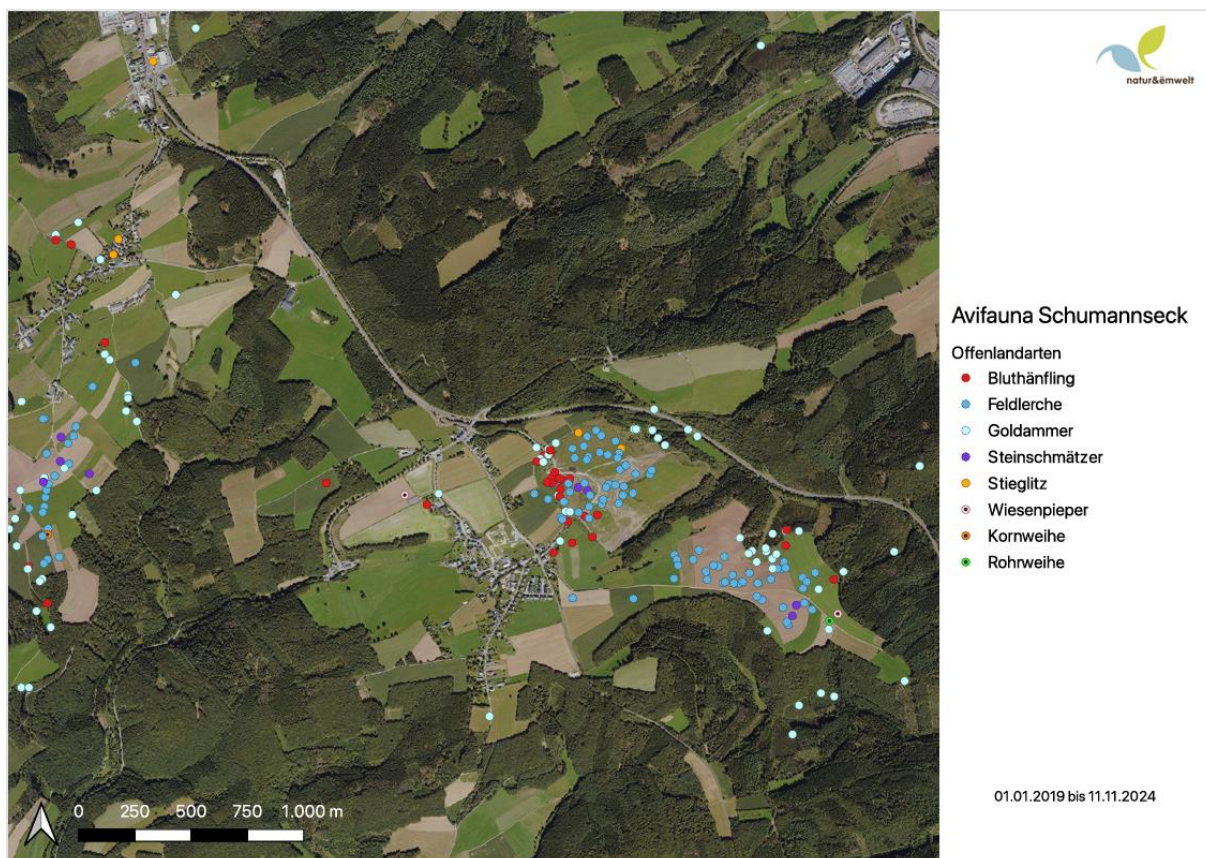


Abbildung 13: Datenbankabfrage COL Offenlandarten

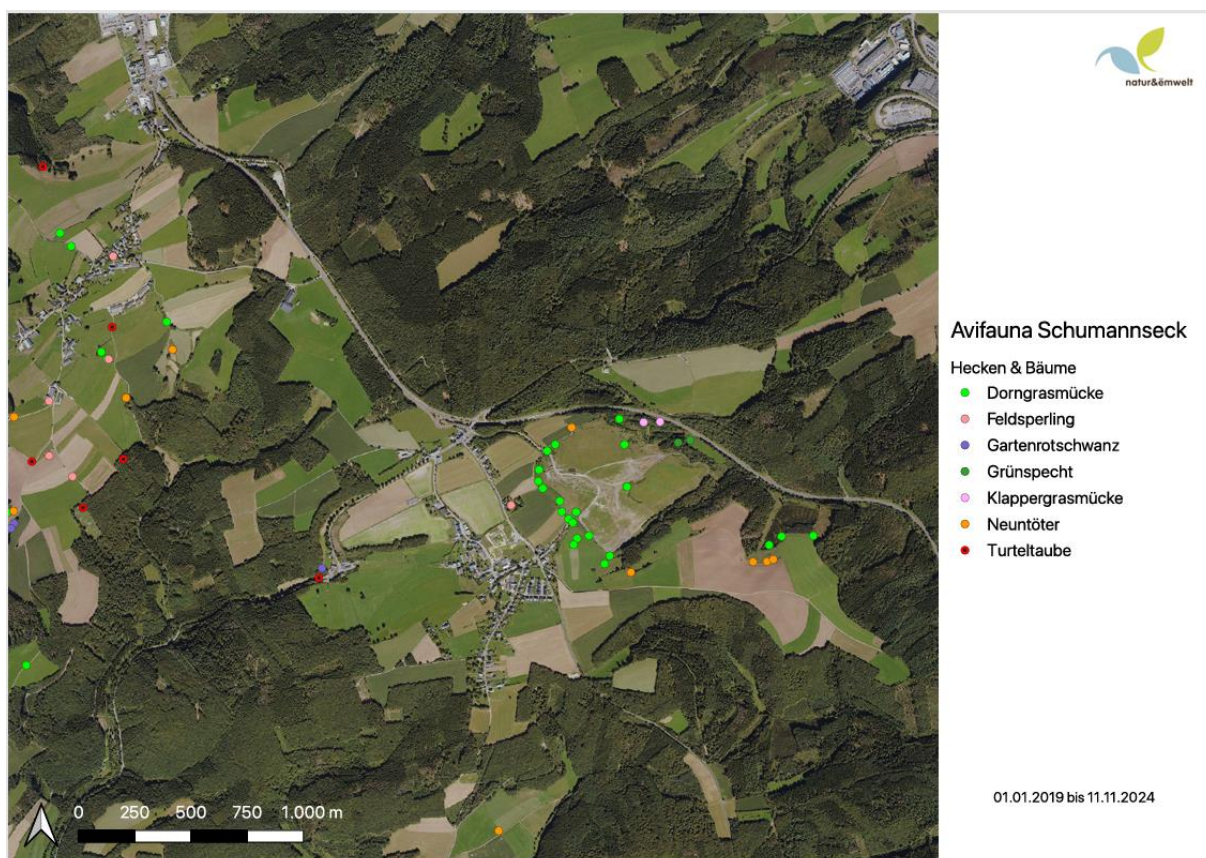


Abbildung 14: Datenbankabfrage COL Arten des strukturierten Offenlandes

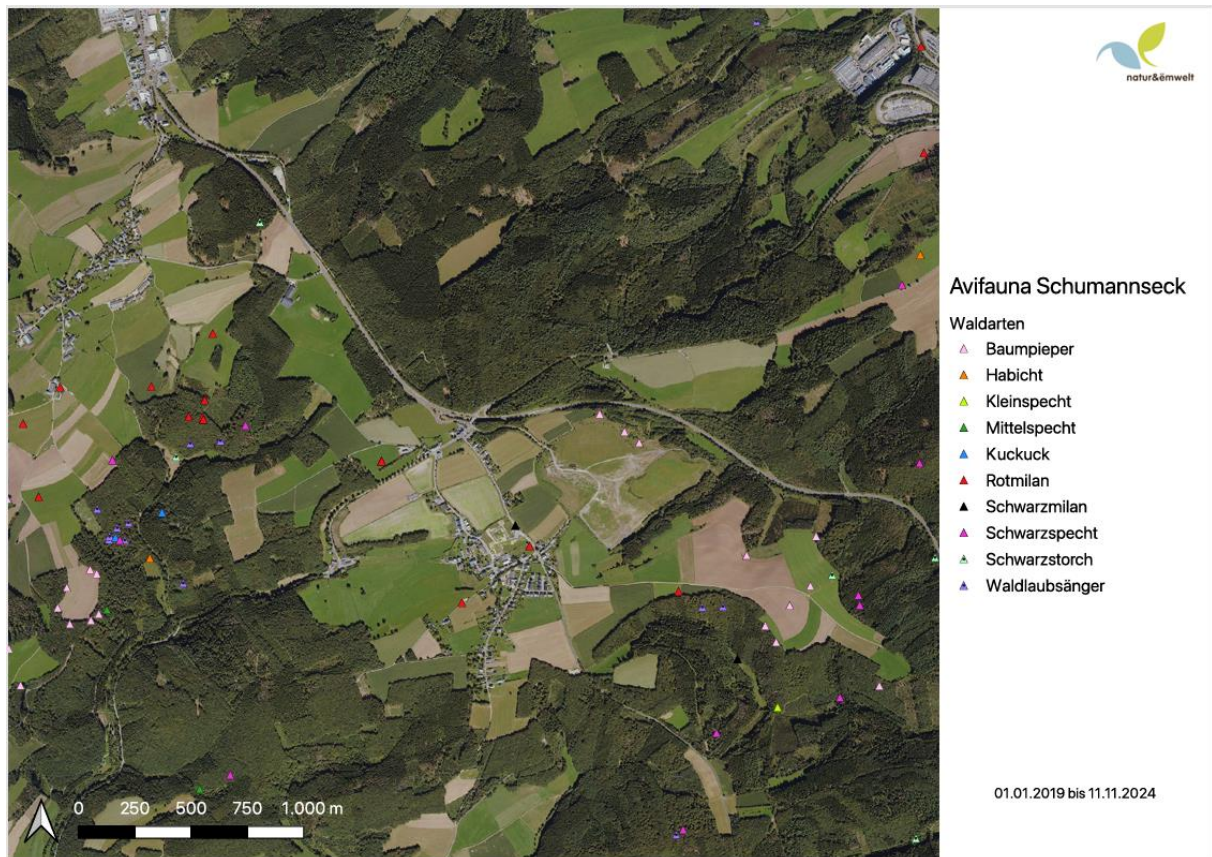


Abbildung 15: Datenbankabfrage COL Waldarten

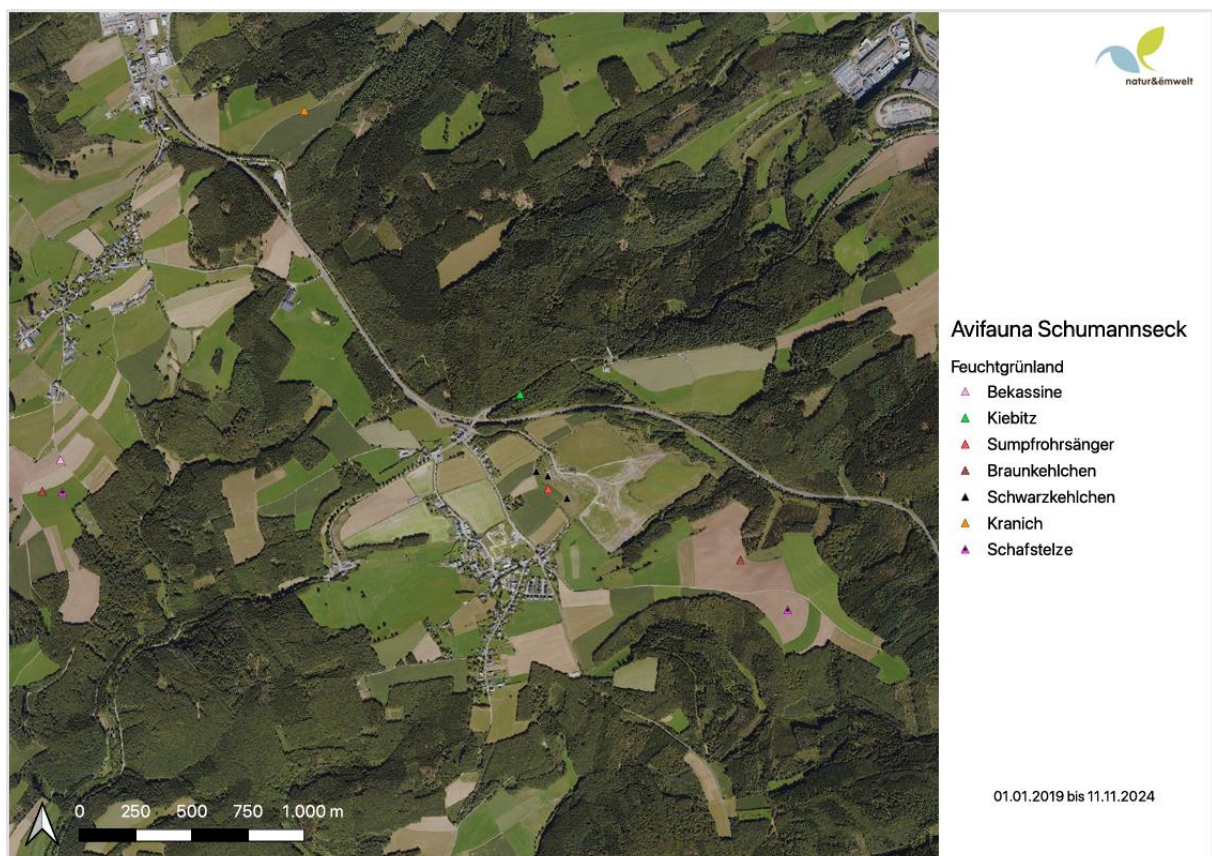


Abbildung 16: Datenbankabfrage COL Arten des Feuchtgrünlandes



2.3 Datenrecherche Säugetiere

2.3.1 Museumsdatenbank MNHN und eigener Datenbestand

Im Umfeld des UG sind Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten aus eigenem Datenbestand anzuführen:

- **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*): Ein Tages- bzw. Zwischenquartier der Art konnte an einem Gebäude in ca. 600 m südöstlich des UG in Nothum (2021) erfasst werden.
- Zwei Quartierbäume von der **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) im Waldbereich ca. 1.000 m südöstlich des UG aus den Jahren 2021 und 2023.
- **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*): Eine Wochenstubenkolonie in einer Gehölzstruktur bei Berlé in ca. 2 km westlich des UG.

- **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*): Nächste bekannte Vorkommen im näheren Umfeld des UG (ca. 350 m südöstlich) aus dem Jahr 2023.



3. Bewertung

3.1 NATURA-2000-Verträglichkeit

Das UG befindet sich mit einem Mindestabstand von 2.300 m zu den NATURA-2000-Gebieten „Vallée supérieure de la Wiltz“ (FFH-Schutzgebiet LU0001005), „Vallée supérieure de la Sûre / Lac du barrage“ (FFH-Schutzgebiet LU0001007) und „Vallée supérieure de la Sûre et affluents de la frontière belge à Esch-sur-Sûre“ (Vogelschutzgebiet – LU0002004).

Da die vorgenannten NATURA-2000-Gebiete alle in größerer Entfernung (>2.300 m) zu der Screeningfläche liegen und zudem eine räumliche Trennung durch großflächige Waldbereiche gegeben ist, wird kein erhöhtes Konfliktpotenzial für die Zielarten angenommen.

Eine Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete kann aufgrund der großen Entfernung, der räumlichen Trennung und der geringen Strukturvielfalt des VB auf Screeningebene ausgeschlossen werden. Eine Detailstudie ist daher nicht erforderlich.

3.2 Bewertung planungsrelevanter Artengruppen

Nachfolgend wird die Screeningfläche hinsichtlich der Anforderungen gem. Art. 17 und 21 bewertet und wenn möglich geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen definiert. Für den Fall, dass eine Einschätzung auf Screeningebene nicht möglich ist oder der tatsächliche Ausgleichsbedarf gemäß Art. 21 vor Ort ermittelt werden muss, so sind verbindlich Detailstudien auf der Untersuchungsfläche durchzuführen.

Allgemein gilt:

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes **gem. Art. 21** dürfen Rodungsmaßnahmen (Schutz von gebüsch- und gehölzbewohnenden Arten) und das Abschieben des Oberbodens (Schutz von Bodenbrütern) ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungsperiode im Winterhalbjahr (Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Das Rodungsmaterial ist ebenfalls innerhalb dieses Zeitraums von den Flächen zu entfernen, um eine Besiedlung durch Brutvögel zu vermeiden. Geeignete Strukturen für überwinternde Fledermäuse (Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen) sind vor Rodung auf Besatz zu überprüfen.



3.2.1 Bewertung der Avifauna

Die Screeningfläche bietet aufgrund der Offenlandstruktur am Ortsrand und randlichen Gehölzstrukturen im Süden mit Höhlenbäumen, mehreren planungsrelevanten Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (U1) wie dem Grünspecht, der Klappergrasmücke, der Dorngrasmücke, dem Gartenrotschwanz, dem Feldsperling, dem Stieglitz, dem Bluthänfling oder der Goldammer ein potenzielles Brut- und Nahrungshabitat.

Die südlichen Gehölzstrukturen und unmittelbar angrenzenden Flächenbereiche (mit einer Flächengröße von ca. 930 m²) sind hinsichtlich der Avifauna gemäß Art. 17 Faktor U1 zu kompensieren (siehe Abbildung 17). Das südlich angrenzende Grünland ist als potenzielles Nahrungshabitat höher zu bewerten wie die Ackerfläche innerhalb des UG.

Wenn also kein Eingriff in die randlichen Gehölzstrukturen (Bäume auch inkl. Kronenbereich) erfolgt und ein **10 m-Puffer** zu den Strukturen eingehalten wird, müssen keine Kompensationsmaßnahmen für Gebüschbrüter erfolgen. In dem Pufferbereich darf keine Vollversiegelung erfolgen, Gartenstrukturen hingegen sind erlaubt.

Ist dies nicht möglich müssen **Detailstudien** durchgeführt werden, um eine tatsächliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu prüfen.

Die Screeningfläche weist am Südrand geeignete Habitatstrukturen für mehrere planungsrelevante Arten auf. Es wird hier ein 10 m-Puffer zu der Gehölzstruktur empfohlen. Ist dies nicht möglich muss eine Detailstudie durchgeführt werden, um damit die tatsächliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu prüfen und den tatsächlich notwendigen Ausgleichsbedarf festzustellen.

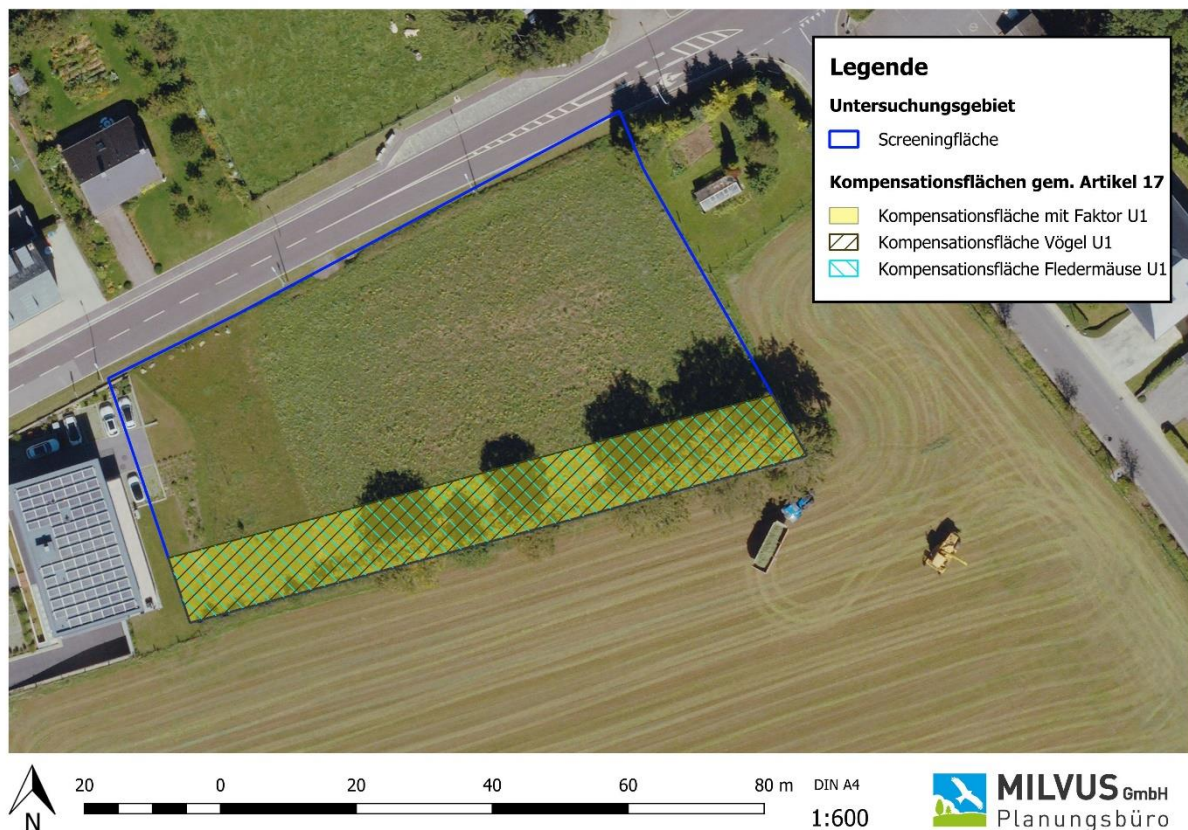


Abbildung 17: Flächen mit Kompensationsbedarf gemäß Artikel 17 im UG

3.2.2 Bewertung der Fledermausfauna

Hinsichtlich der Fledermausfauna sind Jagd- und Transferflugaktivitäten typischer Arten des dörflichen Ortsrandes (Übergang zum Offenland) zu erwarten (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Bartfledermäuse oder Langohren). Die Fläche kann durch mehrere planungsrelevante Arten regelmäßig zur Jagd oder als Transferroute zwischen Quartieren und weiter entfernten Jagdgebieten genutzt werden. Aufgrund des südlichen Baumbestands (mit Höhlungen) ist auch eine lokale Quartiernutzung möglich.

Die südlichen Gehölzstrukturen und unmittelbar angrenzenden Flächenbereiche (mit einer Flächengröße von ca. 930 m²) sind hinsichtlich der Fledermausfauna gemäß Art. 17 Faktor **U1** zu kompensieren (siehe Abbildung 17). Die Ackerfläche innerhalb des UG weist dabei kein hohes Nahrungspotenzial für Fledermäuse auf.

Wenn (wie bereits bei den Vögeln aufgeführt) kein Eingriff in die randlichen Gehölzstrukturen (Bäume auch inkl. Kronenbereich) erfolgt und ein **10 m-Puffer** zu den Strukturen eingehalten wird, müssen keine Kompensationsmaßnahmen für Fledermäuse erfolgen. In dem Pufferbereich darf keine Vollversiegelung erfolgen, Gartenstrukturen hingegen sind erlaubt.



Ist dies nicht möglich müssen für Fledermäuse ebenfalls **Detailstudien** durchgeführt werden, um eine tatsächliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu prüfen.

Die Screeningfläche weist am Südrand geeignete Habitatstrukturen für mehrere planungsrelevante Arten auf. Es wird hier ein 10 m-Puffer zu der Gehölzstruktur empfohlen. Ist dies nicht möglich muss eine Detailstudie durchgeführt werden, um damit die tatsächliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu prüfen und den tatsächlich notwendigen Ausgleichsbedarf festzustellen.

3.2.3 Bewertung Haselmaus

Für die Haselmaus liegen keine geeigneten Habitatstrukturen in Form dichter Gehölzflächen (z.B. Brombeere, Hasel, Schlehdorn etc.) in der Screeningfläche vor. Auch die südliche Gehölzstruktur mit Einzelbäumen bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art.

Ein Vorkommen der Haselmaus kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen in der Screeningfläche ausgeschlossen werden. Eine Detailstudie ist nicht erforderlich.



3.3 Zusammenfassende Bewertung für das Vorhaben

In nachfolgender Tabelle ist eine Übersicht über die Einzelbewertungen der Kapitel 3.1 & 3.2 angefügt. Umfassende Erläuterungen sind den vorangegangenen Kapiteln zu entnehmen.

Tabelle 2: Übersicht über die Einzelbewertungen des Screenings

Artengruppe	Artikel 17	Artikel 21
Vögel	Geeignete Habitatstrukturen (südliche Gehölzstruktur) und unmittelbar angrenzende Flächenbereiche sind mit dem Faktor U1 deklariert (potenzielle Vorkommen von z.B. Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz oder Feldsperling).	Kein Eingriff in den südlichen Gehölzbereich mit 10 m-Puffer in dem keine Vollversieglung erfolgen darf Ansonsten: Detailstudien erforderlich
Fledermäuse	Mögliche Quartiernutzung der südlichen Gehölzstrukturen durch Arten mit ungünstigem nationalem Erhaltungszustand U1	Kein Eingriff in den südlichen Gehölzbereich mit 10 m-Puffer in dem keine Vollversieglung erfolgen darf Ansonsten: Detailstudien erforderlich
Haselmaus	Keine Maßnahmen	Keine Maßnahmen
Weitere Aspekte	Bewertung	
Natura-2000-Verträglichkeit	Keine Verträglichkeitsprüfung notwendig Das UG befindet sich mit einem Mindestabstand von 2.300 m zu den NATURA-2000-Gebieten in größerer Entfernung, wodurch eine räumliche Trennung gegeben ist. Zudem weist der Vorhabensbereich keine große Strukturvielfalt auf.	



Literatur

- EUROPEAN ENVIRONMENTAL AGENCY. 2021. Annex B - Bird species' status and trends report format (Article 12) for the period 2013–2018, Luxembourg. Available at http://cdr.eionet.europa.eu/Converters/run_conversion?file=lu/eu/art12/envxrxpw/LU_birds_reports_20191002-112911.xml&conv=612&source=remote.
- GESSNER, B. 2018. Strategische Umweltprüfung (Umweltbericht) für den PLAN DIRECTEUR SECTORIEL "ZONES D'ACTIVITÉS ÉCONOMIQUES" (PSZAE). Anlage 4: Fledermausscreening.
- LORGÉ, P., and E. MELCHIOR. 2020. The Birds of Luxembourg. natur & ëmwelt asbl, Luxembourg.
- LORGÉ, P., C. REDEL, E. KIRSCH, and K. KIEFFER. 2019. Die Rote Liste der Brutvögel Luxemburgs.
- MINISTÈRE DE L'ENVIRONNEMENT, DU CLIMAT ET DU DÉVELOPPEMENT DURABLE. 2021. Leitfaden CEF-Maßnahmen - Leitfaden zur Bewältigung von Beeinträchtigungen [sic] bei Eingriffen und Projekten, hinsichtlich einer Auswahl besonders geschützter Arten.

Weitere Quellen

Luftbildquellen: Orthophotos 2023 © Origine Cadastre (wsinspire.geoprtail.lu): Droits réservés à l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg (2025)